



LAND

OBERÖSTERREICH

# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach  
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

**Kleinzell im Mühlkreis**

2020-71726



## **Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach  
4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1

Herausgegeben:

Rohrbach-Berg, im Februar 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat in der Zeit vom 02. Juni 2020 bis 16. Juli 2020 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2017 bis 2019 und der Voranschlag für das Jahr 2020 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
DIE GEMEINDE .....	11
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
FINANZAUSSTATTUNG.....	15
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>17</b>
DARLEHEN .....	17
GELDVERKEHRSSPESEN .....	18
KASSENKREDIT .....	19
RÜCKLAGEN UND BETEILIGUNGEN.....	19
HAFTUNGEN/LEASING.....	19
<b>PERSONAL</b> .....	<b>20</b>
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	21
DIENSTPOSTENPLAN.....	21
MITARBEITERGESPRÄCHE .....	21
ORGANISATION.....	21
BEZUGSVERRECHNUNG .....	22
ARBEITSZEIT .....	22
REINIGUNG .....	23
GEMEINDEKOOPERATION .....	23
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	24
<b>BAUHOF</b> .....	<b>25</b>
WINTERDIENST.....	26
GÜTERWEGE UND GEMEINDESTRASSEN .....	27
ORTSBILDPFLEGE.....	27
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>28</b>
WASSERVERSORGUNG .....	28
ABWASSERBESEITIGUNG.....	30
ABFALLBESEITIGUNG .....	32
KINDERGARTEN.....	33
KINDERGARTENTRANSPORT .....	34
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>35</b>
MEHRZWECKHALLE.....	35
VOLKSSCHULE .....	35
NACHMITTAGSBETREUUNG .....	36
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....	36
AUFBAHRUNGSHALLE .....	37
FEUERWEHRWESEN.....	37
INSTANDHALTUNGEN.....	38
GEMEINDEZEITUNG.....	39
ENERGIEVERBRAUCH – STROM .....	39
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME .....	40
VERSICHERUNGEN .....	40
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	41
ANSCHLUSSVERPFLICHTUNG.....	41
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	41
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	42
VERWALTUNGSABGABEN .....	42
ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE UND MAHNWESEN .....	42
HUNDEABGABE.....	43

<b>GEMEINDEVERTRETUNG.....</b>	<b>44</b>
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	44
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	44
SITZUNGSGELD .....	44
<b>AUßERORDENTLICHER HAUSHALT .....</b>	<b>45</b>
ALLGEMEINES .....	45
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN .....	46
INVESTITIONSVORSCHAU.....	46
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	46
ANKAUF „EHEMALIGES GASTHAUS WIEDERSTEIN“ .....	46
<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>47</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis konnte im Prüfungszeitraum den ordentlichen Haushalt stets mit einem Budgetüberschuss abschließen. Die wesentliche Haushaltsverbesserung im Jahr 2018 begründet sich durch die nunmehrige Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Strukturfonds. Die gewährten Mittel in Höhe von rund 146.400 Euro wurden teilweise einer Investitionsrücklage zugeführt. Die gute Finanzsituation im Jahr 2019 resultiert neben den steigenden Ertragsanteilen (insbesondere durch die steigende Einwohnerzahl) auch aus der guten Entwicklung der Kommunalsteuer in der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis.

Festgehalten wird, dass sich die Corona-Krise auch auf die finanzielle Situation der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis im hohen Maße auswirken wird. Derzeit stellt sich die Haushalts- und Finanzsituation der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis als stabil dar. Im Jahr 2020 kann ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht erreicht werden, allerdings muss zum einen verstärkt auf bestehende Rücklagen zurückgegriffen und zum anderen voraussichtlich diverse investive Einzelvorhaben verschoben werden.

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen negativen Entwicklung der Ertragsanteile in den Jahren 2020 und 2021 sollte sich die Gemeinde künftig im Wesentlichen auf die Kernaufgaben beschränken und strukturelle Optimierungsmaßnahmen vornehmen. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

## Fremdfinanzierungen

Im Haushaltsjahr 2019 lag die Annuitätenbelastung bei rund 58.100 Euro. Im Zuge der Aufnahme des Darlehens für den Ankauf der Liegenschaft „ehemaliges Gasthaus Wiederstein“ erhöht sich der Nettoaufwand im Jahr 2020 auf rund 82.100 Euro.

Eine weitere wesentliche Annuitätenbelastung wird sich durch den Umbau des alten FF-Zeughauses zu einem Nahversorgergeschäft ergeben, da neben den zu erbringenden Anteilsbeträgen auch ein Darlehen in Höhe von 600.000 Euro benötigt wird. Ebenfalls negativ wirkt sich im Jahr 2021 das Auslaufen des Schuldendienstersatzes für den Kanalbauabschnitt „BA 03“ von rund 10.400 Euro aus. Erst mit dem Auslaufen des Kanalbaudarlehens „BA 10“ im Jahr 2022 verbessert sich der Nettoschuldendienst auf rund 109.600 Euro.

Der Gemeinderat der Gemeinde sprach sich für die Verwendung des alten FF-Hauses als Nahversorgerzentrum aus, da die Nahversorgung einer der größten Wünsche der Kleinzeller Bevölkerung darstellt. Dies war auch ein wesentliches Entwicklungsziel des Agenda 21 Prozesses, welches im Jahr 2018 unter dem Motto „Zukunft.gemeinsam.gestalten“ startete. Dazu ist festzuhalten, dass die Errichtung eines Nahversorgungsgeschäftes grundsätzlich nicht Kernaufgabe der Gemeinde ist. Auf den bewussten Umgang mit Steuergeldern, deren Auswirkung das Gemeindebudget auf Jahrzehnte belastet, wird hingewiesen. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass für die Vermietung der Räumlichkeiten angemessene Tarife festgelegt und auch eingehoben werden. Darüber hinaus hat die Gemeinde sämtliche Fördermöglichkeiten zur teilweisen Abdeckung der Gesamtkosten zu nützen.

## Personal

In der Allgemeinen Verwaltung sind zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 4 Dienstposten mit 3,5 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen liegt der Personalaufwand in der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis zwischen 16,1 % und 17,1 %. Die Werte sind als sehr günstig einzustufen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde keinen eigenen Kindergarten hat. Damit scheint für diesen Bereich kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen.

Die Bereitschaftsentschädigung wird für Bauhofmitarbeiter für den Winterdienst von November bis April monatlich vergütet. Die Entschädigung für die Rufbereitschaft wird für den Einsatz als Klärwärter gewährt. Dazu ist festzustellen, dass ein Bauhofmitarbeiter zeitweise für mehrere Monate 2 verschiedene Tätigkeitsbereiche (Winterdienst und Klärwärter) erledigt und dafür 2 Bereitschaftsentschädigungen erhält. Der Gemeindevorstand hat sich mit den Bereitschaftsentschädigungen für den Facharbeiter zu befassen, da es nicht zulässig ist, für ein und denselben Zeitraum 2 Bereitschaftsentschädigungen auszuzahlen, auch wenn diese 2 verschiedene Tätigkeitsbereiche umfasst.

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (§ 104 Abs. 4 Oö. GDG 2002) wurden an eine Teilzeitbeschäftigte Überstunden ausbezahlt, obwohl sie die volle Wochendienstzeit noch nicht erreicht hatte. Bis zur geleisteten 40. Wochenstunde sind Mehrleistungen im Verhältnis 1:1 abzugelten. Die Auszahlung war daher unzulässig. Vor Erreichen der vollen Wochendienstzeit dürfen an Teilzeitbeschäftigte keine Überstunden ausbezahlt werden.

Für die generellen Tätigkeiten in der Volksschule (Beaufsichtigung, Wartung, Reinigung) steht ein Schulwart in Vollzeitstellung (GD 19 – Facharbeiter) zur Verfügung. Die zu reinigenden Flächen in der Volksschule betragen insgesamt rund 1.074 m<sup>2</sup>. Unter der Annahme, dass 50 % der Arbeitsleistung des Schulwarts auf Reinigungstätigkeiten entfallen, ergibt sich eine Reinigungsleistung von rund 2.100 m<sup>2</sup> pro PE, welche als sparsam erachtet wird.

Im Hinblick auf eine künftige Nachbesetzung wird ein Optimierungspotenzial gesehen. Dieser Dienstposten sollte nach Ausscheiden nicht mehr nachbesetzt werden. Die Aufgaben des Schulwarts sind hinkünftig vom Bauhof bzw. durch Fremdvergaben (speziell im Winterdienst) zu erbringen. Da zu den Aufgaben eines Schulwarts auch das Reinigen des Schulgebäudes gehört, sind diese künftig durch Reinigungspersonal mit entsprechender Funktionslaufbahn (GD 25) zu übernehmen.

## **Abwasserbeseitigung**

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 3.600 Euro und rund 21.000 Euro bewegten.

Im Prüfungszeitraum wurden jährlich die Benützungsgebühren signifikant erhöht. Dies zeigt auch der höhere Überschuss im Jahr 2018. Da jedoch im Jahr 2019 eine große Menge an Chemikalien für die Kläranlage (Fällmittel) in Höhe von insgesamt rund 41.900 Euro zugekauft werden mussten, relativiert dies den Überschuss im Jahr 2019. Der Annuitätendienst (Darlehenstilgung und Zinsen) lag im Bereich der Abwasserentsorgung bei durchschnittlich rund 157.300 Euro pro Jahr, wofür die Gemeinde Schuldendienstsätze von durchschnittlich rund 100.500 Euro pro Jahr erhielt.

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig. Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollte bei der nächsten Änderung der Kanalgebührenordnung § 6 (Entstehen des Abgabenspruchs) dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden zweckgebundene Rücklagen in Höhe von rund 509.000 Euro. Die Einhebung und Verwendung von Überschüssen aus der Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen.

Besteht bei Gebühreneinrichtungen eine Kostenüberdeckung, so ist diese mit einem „inneren Zusammenhang“ zu begründen. Werden dafür ökologische Gründe oder die Bestreitung von Folgekosten, die durch die Errichtung der Anlage angefallen sind, angeführt, so können die „Überschüsse“ der Anlage entzogen und für die Umsetzung von Umweltschutz- und/oder anderen Lenkungsmaßnahmen außerhalb des Gebührenbereichs verwendet werden. Für die Anrechnung der Mittel im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses ist ein „innerer Zusammenhang“ dieser Lenkungsmaßnahme nachzuweisen.

Im Zuge der Umstellung der Gebührenkalkulation auf die VRV 2015 ist diese zu überarbeiten. Sollte die Kostendeckung weiterhin erreicht werden, ist in einem Sitzungsprotokoll der Gemeinde der „innere Zusammenhang“ zu begründen und festzuhalten. Die bestehenden Betriebsmittelrücklagen (Wasser und Kanal) sind im Hinblick auf die Thematik des „inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten und in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.

## **Kindergarten**

Der Kindergarten verzeichnete in den Jahren 2017 und 2019 Abgänge in Höhe von durchschnittlich rund 92.300 Euro. Hingegen lag der Abgang im Jahr 2018 bei rund 110.200 Euro. Hauptgrund dafür waren höhere Personalausgaben aufgrund eines Langzeitkrankenstands bei einer Bediensteten.

Der von einem privaten Rechtsträger geführte Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 3-gruppig geführt. Im Jahr 2019/2020 besuchten insgesamt 64 Kinder den Kindergarten (3 Regelgruppen, 1 Integrationsgruppe). Eine annähernde Vollauslastung war nur im Jahr 2019 gegeben.

Die Zuschussleistungen der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 1.600 Euro je Kind bzw. im Mittelfeld vergleichbarer Einrichtungen. Der höhere Abgang im Jahr 2017 je Kind ist auf die geringe Auslastung der Gruppen zurückzuführen.

Die Öffnungszeiten im Kindergarten sind Montag und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Dienstag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Eine Einsparungsmöglichkeit wird jedenfalls in der Anpassung der Öffnungszeiten an die Finanzierungsstunden gesehen. Die Gemeinde hat, gemeinsam mit dem privaten Rechtsträger, auf eine bedarfsgerechte Führung (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten) zu achten.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Mehrzweckhalle**

Der Schulkomplex umfasst die Volksschule, den Kindergarten sowie einen Turnsaal, welcher auch als Mehrzweckhalle genutzt wird und für diverse Veranstaltungen und Kurse etc. gebucht werden kann. Die Gemeinde verbuchte Einnahmen aus dieser Nutzung in Höhe von durchschnittlich rund 8.900 Euro pro Jahr. Für die Benützung der Räumlichkeit wurde vom Gemeinderat eine Benützungsordnung erlassen. Die darin enthaltenen Tarife wurden im Jahr 2018 angepasst bzw. erhöht.

Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

In Anlehnung an § 17 Abs. 4 Oö. GemHKRO bzw. § 12 Abs. 4 Oö. GHG haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.



## **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Die Gemeinde vermietet im Obergeschoss des Amtsgebäudes 2 Wohnungen. Des Weiteren ist westseitig im Untergeschoss ein Bäcker untergebracht. In der Liegenschaft „ehemaliges Gasthaus Wiederstein“ befinden sich 3 Wohneinheiten, die seit dem Jahr 2020 vermietet werden.

Die Einnahmen aus der Vermietung lagen im Jahr 2019 bei rund 6.600 Euro. Hingegen kann ab dem Jahr 2020 im Zuge der Neuvermietungen mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von rund 14.000 Euro gerechnet werden. Die Mietzinse liegen zwischen 3,50 Euro und 5,00 Euro brutto/m<sup>2</sup>, wobei 1 Wohnung mit einem Mietzins von nur 2,22 Euro/m<sup>2</sup> heraussticht. Sämtliche Mieten können jedoch aufgrund der Wohnungszustände als marktkonform angesehen werden. Für alle Mietgegenstände bestehen Mietverträge, die wertgesichert sind. Angemerkt wird, dass ein Mietvertrag eine 10 % Schwelle vorsieht. Künftig ist bei neuen Mietverträgen ein Schwellenwert in Höhe von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann. Als Grundlage der Wertsicherung soll der Verbraucherpreisindex (VPI) verwendet werden.

Festzustellen war auch, dass 2 Mietverträge, welche befristet sind, eine Mindestdauer von unter 3 Jahren aufweisen. Für Wohnungen, die ganz oder teilweise dem MRG unterliegen, muss ein befristeter Mietvertrag eine Mindestdauer von 3 Jahren haben - egal, ob es sich dabei um einen Haupt- oder Untermietvertrag handelt. Eine kürzere Befristung ist nicht rechtswirksam und es entsteht automatisch ein unbefristeter Vertrag. Die Gemeinde hat die bestehenden Mietverträge an das Mietrecht anzupassen.

## **Aufbahrungshalle**

Die Aufbahrungshalle wurde im Jahr 2001 neu errichtet, welche an die Pfarre vermietet wird. Der wertgesicherte jährliche Mietzins liegt derzeit bei 53 Euro. Der Friedhof wird von der Pfarre betrieben. Die Einnahmen aus den Grabgebühren verbleiben gänzlich bei der Pfarre. In die Zuständigkeit der Gemeinde fällt die Erhaltung der Aufbahrungshalle. In den Jahren 2017 und 2018 verzeichnete die Aufbahrungshalle Fehlbeträge von durchschnittlich rund 200 Euro. Im Jahr 2019 lag der Abgang bei rund 5.200 Euro. Die jährlichen Fehlbeträge betrafen ausschließlich die Instandhaltungen, wobei der hohe Abgang im Jahr 2019 die Flachdachsanierung umfasste.

Durch die Vermietung der Aufbahrungshalle samt Vorplatz kam die Gemeinde in den Genuss des Vorsteuerabzugs. Aufgrund der Änderung der umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen wäre ab dem 1. Jänner 2011 neben einer betriebskostendeckenden Miete auch eine 1,5 %ige AfA-Komponente grundsätzlich zu berücksichtigen gewesen. Da sich dadurch jedoch die Miete bedeutend erhöht hätte, entschied sich die Gemeinde zu einer aliquoten Vorsteuerberichtigung (rund 5.400 Euro). Grundlegend wird festgehalten, dass der Bereich Friedhof ausgeglichen zu führen ist. Im Hinblick auf die Höhe des Mietzinses, aber auch zur langfristigen Abdeckung der Instandhaltungsausgaben am Gebäude wäre eine Anpassung bzw. Erhöhung des Mietzinses grundsätzlich anzudiskutieren, obwohl hier die AfA-Komponente nicht miteinbezogen wird.

## **Feuerwehrwesen**

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr lagen in den Jahren 2017 und 2018 bei rund 15,60 Euro pro Jahr. Im Jahr 2019 erhöhten sich die Aufwendungen wesentlich auf rund 19 Euro, da vor allem in die Einsatzbekleidung und Ausrüstungsgegenstände investiert wurde.

Speziell der Voranschlag 2020 beinhaltet Ersatzbeschaffungen (Atemschutzgeräte etc.) von insgesamt rund 17.400 Euro, wobei das Globalbudget im Jahr 2020 auf 24.000 Euro erhöht wurde. Die Aufwendungen liegen hier bei knapp 26 Euro je Einwohner. In Summe liegen die präliminierten Ausgaben wesentlich über den Vorgaben der „Gemeindefinanzierung Neu“ (16,23 Euro). Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam

Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert (im Jahr 2020: 16,23 Euro je Einwohner) anzupassen. Vor allem bei größeren Anschaffungen im Bereich der Betriebsausstattung wäre im Hinblick auf das festgesetzte Globalbudget eine 50 %ige Kostenteilung anzudenken bzw. empfehlenswert.

Der Gemeinderat hat am 15. Dezember 2016 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung sowie am 14. Dezember 2017 eine Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen. Allerdings war aus dem Gemeindebudget ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum keine Einnahmen durch Einsatzverrechnung verbucht wurden. Die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung sowie die Tarifordnung sind von der Gemeinde umzusetzen. Auf das Schreiben IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram wird verwiesen. Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erstmalig mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung und der Tarifordnung im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

### **Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die Wertgrenze für Repräsentationsausgaben wurde im Jahr 2018 über dem gesetzlichen Limit festgelegt. Darüber hinaus wurde auch die gesetzlich mögliche Höchstgrenze überschritten. Weiters war festzustellen, dass der Bürgermeister auch die veranschlagten Betragsgrenzen bei den Verfügungsmittel im gesamten Prüfungszeitraum nicht einhielt. Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2017 bis 2019) durchschnittlich zu rund 102 % in Anspruch genommen.

Zukünftig ist zu beachten, dass die Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. GHO für Verfügungsmittel (3 ‰) bzw. für Repräsentationsausgaben (1,5 ‰) nicht überschritten werden. Als Berechnungsgrundlage dienen die veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Höchstgrenzen sind vom Bürgermeister strikt einzuhalten.

### **Außerordentlicher Haushalt**

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2019 im Rechnungsabschluss einen Überschuss in Höhe von rund 23.500 Euro. Der außerordentliche Haushalt befand sich in den Jahren 2017 und 2018 sowie Ende 2019 in einem finanziell geordneten Zustand. Die Gemeinde investierte im Prüfungszeitraum vor allem in große Infrastrukturprojekte, in die Siedlungswasserwirtschaft, in die Erschließung von Bauland und in das Gemeindestraßennetz. Die Realisierung der Vorhaben – abgesehen vom Siedlungswasserbau – war nur durch die stets hohen Budgetüberschüsse und die bestehende Betriebsmittelrücklage möglich. Im Prüfungszeitraum konnten zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben rund 845.900 Euro an reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt werden.

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wurden in den Jahren 2020 bis 2024 Auszahlungen von insgesamt 3.453.600 Euro vorgesehen. Die Ausgaben betreffen größtenteils Vorhaben im Bereich des Siedlungswasserbaus sowie den Umbau des alten FF-Zeughauses zu einem Nahversorgergeschäft.

Im Hinblick auf die bereits verplante Investitionsrücklage für das Vorhaben „Nahversorgergeschäft“ sowie die massiven Einbrüche bei den Ertragsanteilen sind die angesetzten Vorhaben (beispielsweise Umbau Amtsgebäude bzw. Sanierung Bauhofgebäude) nicht als realistisch anzusehen. Die Gemeinde hat ihre mittelfristige Finanzplanung darauf und auch auf die geänderten Bedingungen abzustimmen. Angemerkt wird, dass die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden kann.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RO
Gemeindegröße (km²):	16
Seehöhe (Hauptort):	548 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	54

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	14
Güterwege (km):	25
Landesstraßen (km):	7,7

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	13	4	2
	<b>VP</b>	<b>SP</b>	<b>FP</b>

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.392
Registerzählung 2011:	1.467
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	1.560
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	1.591
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.495
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.596

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	38,0
Hochbehälter:	1
Kanallänge (km):	20,6
Druckleitungen (km):	4,6
Pumpwerke Kanal:	10
Kläranlagen:	2

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2019:	3.330.401
Ergebnis o.H. lt. RA 2019:	0
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit lt. VA 2020:	0

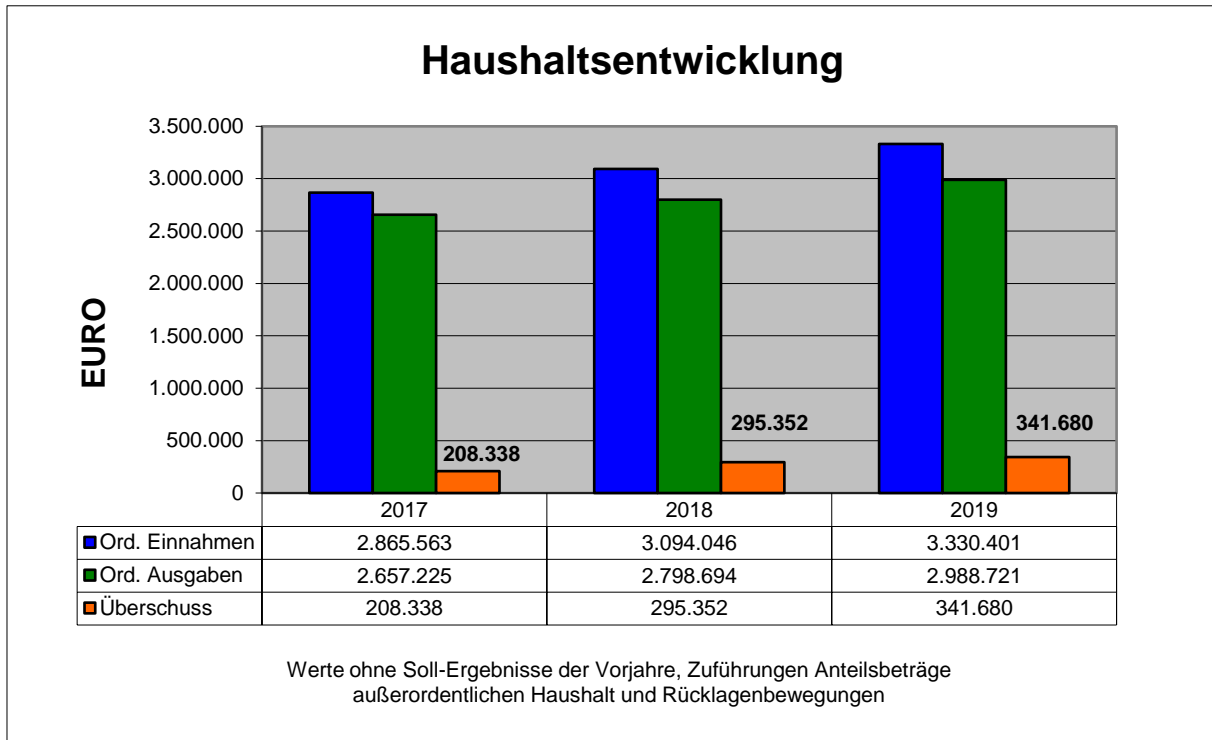
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2019/2020	
Kindergarten:	3 Gruppen, 64 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 70 Schüler

Strukturfondsmittel 2020:	141.638
Finanzkraft 2018 je EW:*	946
Rang (Bezirk):	31
Rang (OÖ):	390
Verbindlichkeiten je EW:	1.488

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

\* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2018

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Festzustellen war, dass die Gemeinde seit Jahren ihren ordentlichen Haushalt stets mit einem Budgetüberschuss abschloss. In obenstehender Grafik wurden im Sinne einer Darstellung des bereinigten Jahresergebnisses die Zuführungen der Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt sowie sämtliche Rücklagenbewegungen nicht als ordentliche Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt.

Die wesentliche Haushaltsverbesserung im Jahr 2018 begründet sich durch die nunmehrige Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Strukturfonds. Die gewährten Mittel in Höhe von rund 146.400 Euro wurden teilweise einer Investitionsrücklage zugeführt. Die gute Finanzsituation im Jahr 2019 resultiert neben den steigenden Ertragsanteilen (insbesondere durch die steigende Einwohnerzahl) auch aus der guten Entwicklung der Kommunalsteuer in der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis.

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 konnten zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben rund 1.267.200 Euro an zweckgebundenen bzw. reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt werden:

Bezeichnung	2017	2018	2019
	Beträge in Euro		
Zuführungen an ao. Haushalt	398.415	463.799	404.945
davon mit gesetzlicher Zweckbindung	189.552	240.365	239.821
davon Anteilsbetrag ao. Haushalt	208.863	223.434	165.125
Zuführung Investitionsrücklage	0	71.918	187.655
Rechnungsabschlussergebnis	57	0	0

Auch leistete der ordentliche Haushalt fast jährlich eine Rücklagenzuführung (Investitionsrücklage), die mit Ende des Haushaltsjahres 2019 einen Stand in Höhe von rund 598.200 Euro aufwies.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 78.300 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfeverbandsumlage und des Krankenanstaltenbeitrags zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2019 rund 36 % der Einnahmen aus der Steuerkraft herangezogen werden. Die Steuerkraft stieg im gleichen Zeitraum um rund 299.000 Euro.

### Voranschlag 2020

Mit dem Voranschlag 2020 ist erstmals die VRV 2015 zur Anwendung gekommen. Die bisherige Gliederung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt wird durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen gibt es künftig auch einen Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss darzustellen und betrifft somit nicht den Voranschlag.

Der Voranschlag 2020 zeigt folgendes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

<b>Finanzierungsvoranschlag</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>	<b>Salden</b>
	<b>Beträge in Euro</b>		
Operative Gebarung (Saldo 1)	3.090.100	3.195.400	-105.300
Investive Gebarung (Saldo 2)	1.137.700	1.437.600	-299.900
<b>Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)</b>			<b>-405.200</b>
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	320.200	366.000	-45.800
<b>Geldfluss (Saldo 5)</b>			<b>-451.000</b>
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.500.800	1.951.800	
<b>Summe</b>	<b>3.047.200</b>	<b>3.047.200</b>	
<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>0</b>		

Im Finanzierungsvoranschlag wird dargestellt, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckt. Das zeigt sich im Saldo 3. Damit wird auf einen Blick transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann oder neue Schulden aufnehmen muss. Im Saldo 4 wird die Schuldenentwicklung dargestellt. Ein positiver Saldo zeigt, dass die Gemeinde mehr Schulden aufnehmen musste. Der Saldo 5 zeigt, ob die im Voranschlag geplanten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen die liquiden Mittel der Gemeinde erhöhen oder reduzieren. Der negative Saldo in Höhe von 451.000 Euro wird durch die bestehenden Rücklagen bedeckt.

Unter sonstige Investitionen sind solche Investitionen zu verstehen, die in der laufenden Geschäftstätigkeit abgebildet werden. Diese entsprechen den bisherigen Investitionen im ordentlichen Haushalt. Mit dem Begriff investive Einzelvorhaben werden die bisherigen außerordentlichen Vorhaben neu umschrieben. Werden die ein- bzw. mehrjährigen investiven Einzelvorhaben beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Abzug gebracht, ergibt sich im Voranschlagsjahr 2020 ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht.

Neben dem Finanzierungsvoranschlag soll auch der Ergebnisvoranschlag ausgeglichen sein. Der Ergebnisvoranschlag stellt dem geplanten Wertzuwachs (Ertrag) den geplanten Wertverbrauch (Aufwand) gegenüber. Ein positives Nettoergebnis (Saldo 0) bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, um die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur abzudecken (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen). Das Nettoergebnis im Ergebnisvoranschlag 2020 ist ebenfalls positiv und beträgt rund 125.400 Euro.

Festgehalten wird, dass sich die Corona-Krise auch auf die finanzielle Situation der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis im hohen Maße auswirken wird. Vor allem die massiven Einbrüche bei

den Ertragsanteilen<sup>1</sup> und bei der Kommunalsteuer werden das Jahr 2020 prägen und die Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis sowie viele Gemeinden vor große Herausforderungen stellen. Während die Einnahmen einbrechen, ist das Potential für Ausgabensenkungen nur sehr gering, da die Gemeinden beispielsweise von der Kurzarbeitsregelung ausgenommen waren. Positiv beitragen wird das bereits beschlossene Investitionsprogramm des Bundesministeriums für Finanzen in Höhe von 1 Milliarde Euro, wobei für die Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis rund 166.800 Euro zur Verfügung stehen werden.

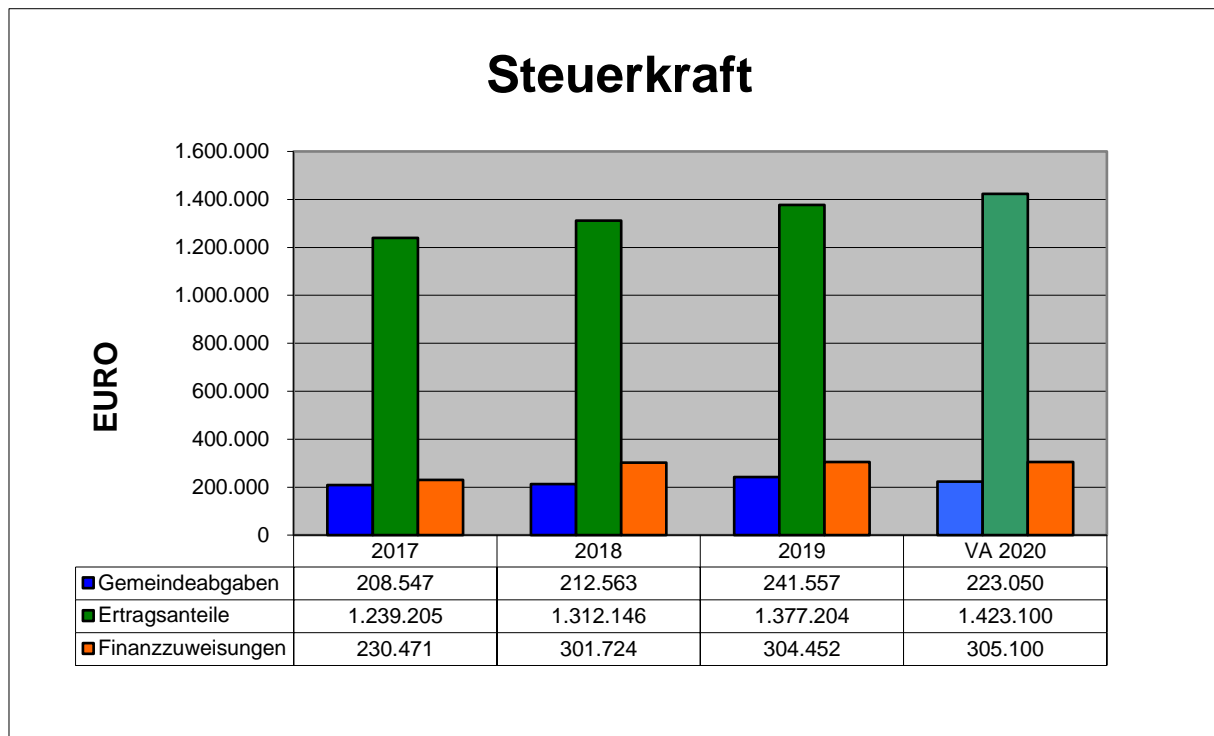
Derzeit stellt sich die Haushalts- und Finanzsituation der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis als stabil dar. Im Jahr 2020 kann ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht erreicht werden, allerdings muss zum einen verstärkt auf bestehende Rücklagen zurückgegriffen und zum anderen voraussichtlich diverse investive Einzelvorhaben verschoben werden.

*Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen negativen Entwicklung der Ertragsanteile sollte sich die Gemeinde künftig im Wesentlichen auf die Kernaufgaben beschränken und strukturelle Optimierungsmaßnahmen vornehmen. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.*

---

<sup>1</sup> Dies ist der Anteil der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie etwa Einkommens- und Lohnsteuer, Umsatzsteuer sowie Körperschaftssteuer.

## Finanzausstattung



Aus der Grafik ist zu ersehen, dass die Gemeinde sehr stark von den Bundesabgaben-Ertragsanteilen und von den Finanzzuweisungen abhängig ist. Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Zeitraum von 2017 bis 2019 um 11,14 % bzw. rund 138.000 Euro beträchtlich erhöht haben. Grund dafür war vor allem die sehr gute Entwicklung der Gemeindefinanzierungen im Jahr 2018 sowie die solide Steigerung der Einwohnerzahl in der Gemeinde im Verhältnis zur Entwicklung der Bevölkerung im gesamten Bundesland Oberösterreich.

Im Voranschlag 2020 wird bei den Ertragsanteilen von einer weiteren Steigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rund 45.900 Euro ausgegangen. Aufgrund der Corona-Krise muss jedoch mit deutlichen Rückgängen gerechnet werden.

Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 220.900 Euro pro Jahr. Die Einnahmen aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Sie setzte sich im Jahr 2019 zu rund 13 % aus eigenen Steuern zusammen.

Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 eine Finanzzuweisung in Höhe von durchschnittlich rund 134.800 Euro pro Jahr.

Weiters erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Finanzzuweisungen gemäß § 24 Z 1 und Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich rund 18.000 Euro pro Jahr, die vor allem finanzschwachen Gemeinden zugutekommen sollen.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2019 aus dem Strukturfonds (Land) rund 142.800 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise. Die Summe der Finanzzuweisungen stieg im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2017 um rund 74.000 Euro und trug somit wesentlich zur Haushaltsverbesserung bei.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

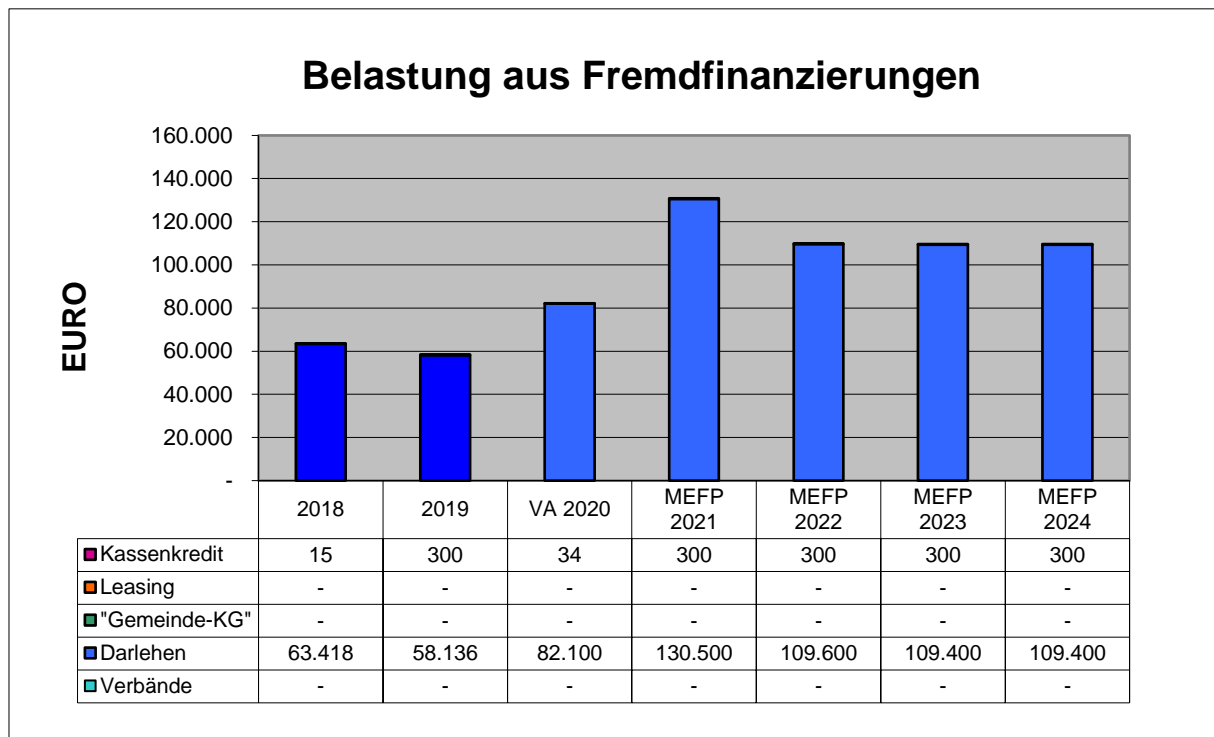
Steuerart	2017	2018	2019	VA 2020
	Beträge in Euro			
Grundsteuer B	97.403	97.612	104.855	103.500
Kommunalsteuer	79.682	81.429	99.363	84.000
Erhaltungsbeiträge	15.313	15.650	15.612	15.900
Verwaltungsabgaben	7.832	9.587	7.835	7.000
Gesamt:	200.230	204.277	227.665	210.400
Ertragsanteile	1.239.205	1.312.146	1.377.204	1.423.100

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2018 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Kleinzell eine Finanzkraft von 946 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 31. Finanzkraftrang von 39 Gemeinden im Bezirk Rohrbach und den 390. Finanzkraftrang von landesweit 440 Gemeinden.



## Fremdfinanzierungen



### Darlehen

In der obigen Grafik sind die Belastungen aus diversen Fremdfinanzierungen ersichtlich. Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2019 rund 162.800 Euro.

Im Rahmen der Kanalbauten erhielt die Gemeinde im gleichen Zeitraum Annuitätenzuschüsse von rund 104.700 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von insgesamt rund 58.100 Euro bzw. 1,75 % (gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen) verblieb.

Im Haushaltsjahr 2019 lag die Annuitätenbelastung bei rund 58.100 Euro. Im Zuge der Aufnahme des Darlehens für den Ankauf der Liegenschaft „ehemaliges Gasthaus Wiederstein“ erhöht sich der Nettoaufwand im Jahr 2020 auf rund 82.100 Euro.

Eine weitere wesentliche Annuitätenbelastung wird sich durch den Umbau des alten FF-Zeughauses zu einem Nahversorgergeschäft ergeben, da neben den zu erbringenden Anteilsbeträgen der Gemeinde auch ein Darlehen in Höhe von 600.000 Euro benötigt wird. Der Nettoaufwand dafür wird ab dem Jahr 2021 rund 36.100 Euro binden.

Ebenfalls negativ wirkt sich im Jahr 2021 das Auslaufen des Schuldendienstesatzes für den Kanalbauabschnitt „BA 03“ in Höhe von rund 10.400 Euro aus. Erst mit dem Auslaufen des Kanalbaudarlehens „BA 10“ im Jahr 2022 verbessert sich der Nettoschuldendienst auf rund 109.600 Euro.

Die Abwicklung des Vorhabens „Nahversorgergeschäft“ übernimmt ein Totalübernehmer. Den zukünftigen Betrieb übernimmt eine gemeinnützige GmbH in Form eines Beschäftigungsprojektes für Menschen mit Beeinträchtigung. Das Vorhaben umfasst auch Räumlichkeiten für ein Bäckereiunternehmen. Hinsichtlich der Vermietung der Räumlichkeiten werden Mietverträge abzuschließen sein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis sprach sich für die Verwendung des alten FF-Zeughauses als Nahversorgerzentrum aus, da die Nahversorgung einer der größten Wünsche der Kleinzeller Bevölkerung darstellt. Dies war auch ein wesentliches Entwicklungsziel des Agenda 21 Prozesses, welches im Jahr 2018 unter dem Motto „Zukunft.gemeinsam.gestalten“ startete. Dazu ist festzuhalten, dass die Errichtung eines Nahversorgungsgeschäftes grundsätzlich nicht Kernaufgabe der Gemeinde ist.

*Auf den bewussten Umgang mit Steuergeldern, deren Auswirkung das Gemeindebudget auf Jahrzehnte belastet, wird hingewiesen. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass für die Vermietung der Räumlichkeiten angemessene Tarife festgelegt und auch eingehoben werden. Darüber hinaus hat die Gemeinde sämtliche Fördermöglichkeiten zur teilweisen Abdeckung der Gesamtkosten zu nützen.*

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgegliederte Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2018 und 2019 sowie die daraus resultierenden tatsächlichen Pro-Kopf-Verbindlichkeiten:

<b>Schuldenart</b>	<b>Ende FJ 2018</b>	<b>Ende FJ 2019</b>
Schulden (hoheitlicher Bereich)	600.000 Euro	700.000 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	1.702.708 Euro	1.559.320 Euro
Gesamt:	2.302.708 Euro	2.259.320 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2015 bzw. 2016)	1.548 EW	1.560 EW
Pro-Kopf-Verschuldung	1.488 Euro	1.448 Euro
Haftungen	0 Euro	0 Euro
Gesamt (inkl. Haftungen):	2.302.708 Euro	2.259.320 Euro
Verbindlichkeiten pro Einwohner	1.488 Euro	1.448 Euro

Am Ende des Rechnungsjahres 2019 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von rund 2.259.300 Euro bzw. rund 1.450 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt liegt.

Bis auf 4 Darlehen bewegten sich die Zinssätze mit Stand Ende 2019 zwischen 0,35 % und 0,85 % und somit in einem marktkonformen Bereich. 2 Darlehen basieren auf einem Fixzinssatz von 2 % und betreffen Förderdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Bei 2 variablen Darlehen beträgt der Zinssatz 1,25 %. Bei den durchgeführten Darlehensausreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen.

*Hinsichtlich der aktuellen Zinssätze (1,25 %) bei den Darlehen „ABA – BA 11 und BA 12“ könnte im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuausschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden. Ebenfalls wäre auch eine vorzeitige Darlehenstilgung anzudenken.*

Die Zinsindikatoren für variabel verzinsten Gemeindefinanzierungen haben in der Regel mit Beginn März 2015 negative Werte erreicht. Damit sich rechtlich die Hemmung der Verjährung ergibt und dadurch kein etwaiger Schaden aus der Nichtweitergabe der Negativzinsen entsteht, wurden bereits von der Gemeinde Verhandlungen mit den Banken bzw. einem Finanzdienstleister aufgenommen.

### **Geldverkehrsspesen**

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 2.400 Euro und rund 2.600 Euro pro Jahr und lagen in einem durchschnittlichen Bereich. Die Gemeinde führt ein Girokonto bei einem örtlichen Bankinstitut.

## **Kassenkredit**

Die zulässige Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2020 mit 100.000 Euro festgelegt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Für die Vergabe des Kassenkredits hat die Gemeinde 2 Angebote von Kreditinstituten eingeholt, welche auch jeweils ein Angebot legten. Der Kassenkredit wurde im Prüfungszeitraum nur minimal beansprucht. So fielen insgesamt nur rund 300 Euro an Zinsen an. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienten bis zur Umstellung auf die VRV 2015 die in der Verwahrgeldgebarung deponierten Rücklagen.

Der Zinssatz beträgt 1,15 % (6-Monats-Euribor). Die Höhe des Sollzinssatzes kann als hoch angesehen werden. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau (4. Juni 2020) war am Kassenkreditkonto ein positiver Kontostand von rund 109.800 Euro vorhanden.

*Künftig sind neben der ortsansässigen Bank zumindest 2 weitere (überörtliche) Kreditinstitute für den Kassenkredit zur Angebotslegung einzuladen. Der Zuschlag ist sodann dem günstigsten Anbieter zu geben.*

## **Rücklagen und Beteiligungen**

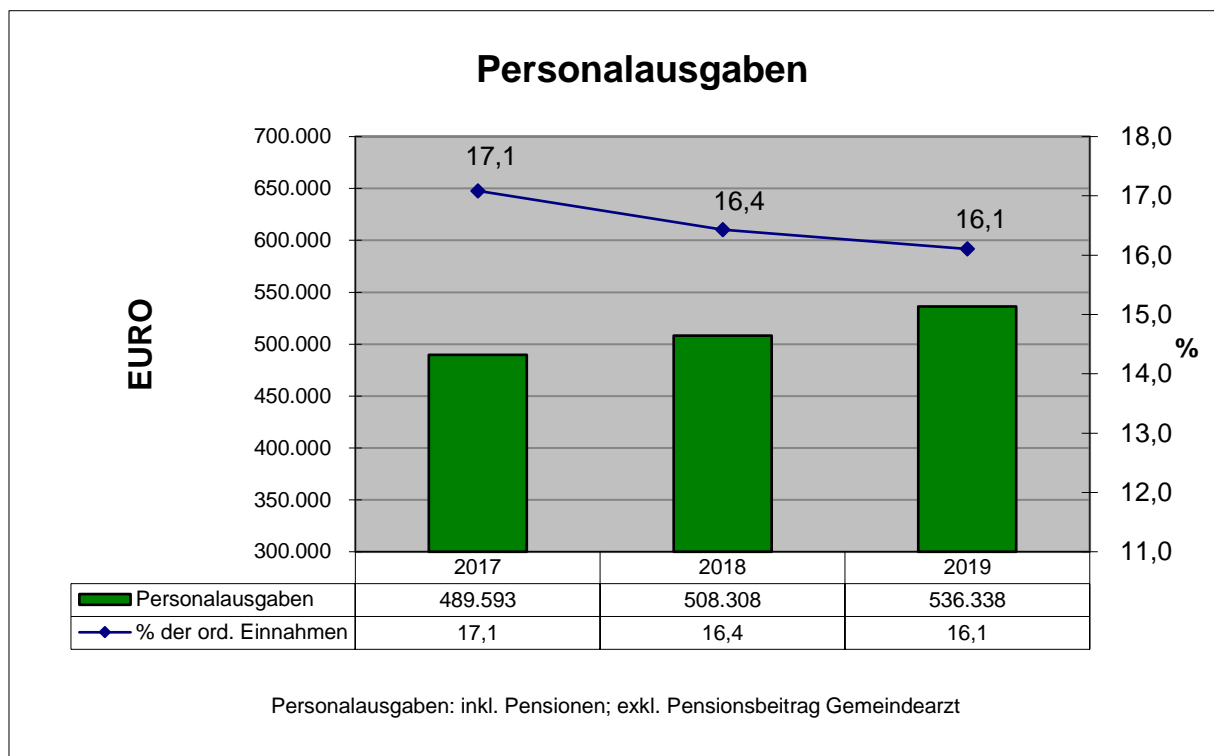
Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2019 über eine Investitionsrücklage in Höhe von rund 598.200 Euro und über zweckgebundene Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 509.000 Euro.

Laut Rechnungsabschluss 2019 hält die Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis eine Beteiligung an einer Wohnbaugenossenschaft in Höhe von rund 20.800 Euro.

## **Haftungen/Leasing**

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Haftungen sowie Leasingverpflichtungen.

## Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen liegt der Personalaufwand in der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis zwischen 16,1 % und 17,1 %. Die Werte sind als sehr günstig einzustufen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde keinen eigenen Kindergarten hat. Damit scheint für diesen Bereich kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen.

Aufgrund der überproportional gestiegenen Einnahmen im Prüfungszeitraum verminderte sich trotz höherer Personalausgaben die Personalkostenquote im gleichen Zeitraum auf rund 16 %.

Die Personalausgaben im Jahr 2018 beinhalten eine Abfertigungsleistung aufgrund der Pensionierung einer Verwaltungsbediensteten in Höhe von rund 8.600 Euro. Ebenfalls Mehrausgaben bewirkt eine Überstundenpauschale, welche seit Mai 2019 dem Amtsleiter gewährt wird.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnet sich der Personalaufwand je Einwohner (1.596 laut GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2019 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Hauptverwaltung	224.556 Euro	141 Euro
Bauhof	163.229 Euro	102 Euro
Volksschule	62.438 Euro	39 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>450.223 Euro</b>	<b>282 Euro</b>

Wie in obenstehender Tabelle ersichtlich, weisen die Bereiche der Hauptverwaltung und des Bauhofs die höchsten Personalausgaben auf.

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2019 insgesamt 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 8,43 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>PE</b>	<b>MA</b>
Hauptverwaltung	3,50	4
Bauhof	3,00	3
Reinigung	0,93	3
Schulwart	1,00	1
<b>Gesamt</b>	<b>8,43</b>	<b>11</b>

### **Allgemeine Verwaltung**

In der Allgemeinen Verwaltung sind zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 4 Dienstposten mit 3,5 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002.

### **Dienstpostenplan**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 17. November 2011 den Dienstpostenplan neu beschlossen. Die Dienstpostenplanänderung wurde nach der Kundmachung der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

### **Mitarbeitergespräche**

Derzeit werden in der Gemeinde mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur vereinzelt Mitarbeitergespräche geführt. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter/innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert werden.

*In Hinkunft sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.*

### **Organisation**

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung wurde vom Gemeinderat am 19. Juni 2008 beschlossen. Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde wurde zuletzt im Jahr 2018 adaptiert und entspricht den aktuellen Gegebenheiten. Arbeitsplatzbeschreibungen bilden unter anderem die Möglichkeit, die Zuständigkeiten und Kompetenzgrenzen der Bediensteten unmissverständlich festzulegen. Bis auf 2 Dienstposten liegen Arbeitsplatzbeschreibungen auf.

*In diesem Zusammenhang sind die fehlenden Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen.*

## **Bezugsverrechnung**

### **Urlaub**

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bei einem Bediensteten in der Verwaltung wurde mit Ende 2019 ein hohes Urlaubsguthaben festgestellt (523 Stunden), die aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Teil bereits verfallen wären. Die Überschreitungen wurden vom Bürgermeister bewilligt.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten generell die Resturlaubsstände reduziert werden, da künftig Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen. Deshalb ist darauf zu achten, dass maximal nur der Urlaub des Vorjahres bzw. bei Vorliegen dienstlicher Notwendigkeiten maximal jener von 2 zurückliegenden Jahren „mitgenommen“ wird.

*Die Bestimmungen der §§ 72 Oö. GBG 2001 und 122 Oö. GDG 2002 über den Verfall des Erholungsurlaubs sind anzuwenden.*

*Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.*

### **Überstunden und Mehrleistungen**

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei insgesamt rund 38.000 Euro, wobei rund 10.800 Euro die Bereitschaftsentschädigung betrafen. Daraus errechnen sich Jahresdurchschnittswerte von rund 9.100 Euro bzw. rund 3.600 Euro, welche noch als durchschnittlich anzusehen sind.

Die Bereitschaftsentschädigung wird für Bauhofmitarbeiter für den Winterdienst von November bis April monatlich vergütet. Die Entschädigung für die Rufbereitschaft wird für den Einsatz als Klärwärter gewährt. Dazu ist festzustellen, dass ein Bauhofmitarbeiter zeitweise für mehrere Monate 2 verschiedene Tätigkeitsbereiche (Winterdienst und Klärwärter) erledigt und dafür 2 Bereitschaftsentschädigungen erhält.

*Der Gemeindevorstand hat sich mit den Bereitschaftsentschädigungen für den Facharbeiter zu befassen, da es nicht zulässig ist, für ein und denselben Zeitraum 2 Bereitschaftsentschädigungen auszuzahlen, auch wenn diese 2 verschiedene Tätigkeitsbereiche umfasst.*

### **Überstunden bei Teilzeit**

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (§ 104 Abs. 4 Oö. GDG 2002) wurden an eine Teilzeitbeschäftigte Überstunden ausbezahlt, obwohl sie die volle Wochendienstzeit noch nicht erreicht hatte. Bis zur geleisteten 40. Wochenstunde sind Mehrleistungen im Verhältnis 1:1 abzugelten. Die Auszahlung war daher unzulässig.

*Vor Erreichen der vollen Wochendienstzeit dürfen an Teilzeitbeschäftigte keine Überstunden ausbezahlt werden.*

### **Arbeitszeit**

Seit dem Jahr 2019 besteht eine flexible Dienstzeitregelung mit händischer Zeiterfassung. Die tatsächlich erbrachte Dienstzeit wird im laufend zu führenden Dienstzeitblatt festgehalten und jeweils nach Ablauf von 4 Wochen zur Bestätigung vorgelegt. Im Bauhofbereich ist zusätzlich ein Dienstbuch zu führen.

Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode nicht mehr als 15 Gleitzeit-plus-Stunden bzw. 15 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Eine Überschreitung

dieser Grenzen ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe und mit Zustimmung des Dienstvorsetzten zulässig.

Die Überprüfung der Ausdrücke zum Prüfungszeitpunkt ergab, dass bei 2 Bediensteten die 15 Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos überschritten war. Speziell bei einem Bediensteten (Amtsleiter) bestand ein Gleitzeitguthaben von 94 Stunden, wobei diese über einen längeren Zeitraum angehäuft wurden. Ein Weiterführen der angehäuften Stunden über längere Zeit (bzw. mehrere Jahre) entspricht nicht den Bestimmungen des Gleitzeitmodells. Angemerkt wird, dass dem Amtsleiter seit Mai 2019 eine Überstundenpauschale gewährt wird. Ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss vom 28. März 2019 liegt vor.

*Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen. Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Andernfalls sind sie auf das rechtmäßige Ausmaß zu kürzen bzw. gänzlich zu streichen.*

## **Reinigung**

In der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt 3 Bedienstete mit insgesamt 0,93 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Die Reinigungskräfte reinigen das Amtsgebäude, den Turnsaal, den Kindergarten und die WC-Anlagen in der Aufbahnhalle. Eine Reinigungskraft übernimmt auch die Tätigkeiten der Ortsbildpflege in der Gemeinde. Der Personaleinsatz kann als angemessen bezeichnet werden.

Für die generellen Tätigkeiten in der Volksschule (Beaufsichtigung, Wartung, Reinigung) steht ein Schulwart in Vollzeitstellung (GD 19 – Facharbeiter) zur Verfügung. Die zu reinigenden Flächen in der Volksschule betragen insgesamt rund 1.074 m<sup>2</sup>. Unter der Annahme, dass 50 % der Arbeitsleistung des Schulwarts auf Reinigungstätigkeiten entfallen, ergibt sich eine Reinigungsleistung von rund 2.100 m<sup>2</sup> pro PE, welche als sparsam erachtet wird.

*Im Hinblick auf eine künftige Nachbesetzung wird ein Optimierungspotenzial gesehen. Dieser Dienstposten sollte nach Ausscheiden nicht mehr nachbesetzt werden. Die Aufgaben des Schulwarts sind hinkünftig vom Bauhof bzw. durch Fremdvergaben (speziell im Winterdienst) zu erbringen.*

*Da zu den Aufgaben eines Schulwarts auch das Reinigen des Schulgebäudes gehört, sind diese künftig durch Reinigungspersonal mit entsprechender Funktionslaufbahn (GD 25) zu übernehmen.*

## **Gemeindekooperation**

Die Gemeinde bekennt sich grundsätzlich zu Gemeindekooperationen. Das Thema ist auch ein Entwicklungsziel des im Jahr 2018 gestarteten Agenda 21 Prozesses. Die Gemeinde ist Mitglied beispielsweise bei den Verbänden Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband mit Sitz in Rohrbach-Berg, dem Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel, dem Fernwasserverband Mühlviertel und dem WEV Oberes Mühlviertel. Im Bereich Kinderbetreuung besteht eine gemeindeübergreifende Sommerferienbetreuung „Granitland Sommerspaß“. Im Jahr 2018 wurde ein Projekt eines gemeinsamen Bauamts mit den Granitlandgemeinden gestartet. Dazu gab es bereits Besprechungen unter professioneller Begleitung.

Im Hinblick auf die Bewältigung von Arbeitsspitzen (beispielsweise Urlaubs- und Krankstandsvertretung) und immer komplexer werdenden Sachverhalten (Umsetzung der VRV 2015) werden künftig generell „Kleingemeinden“ vor große Herausforderungen gestellt. Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet.

*Die Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis sollte auch weiterhin Möglichkeiten der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit ausloten. Betreffend dem Projekt eines gemeinsamen Bauamts ist über den aktuellen Stand zu berichten.*

### **Verwaltungskostentangente**

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurden im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 durchschnittlich rund 50.500 Euro pro Jahr weiterverrechnet.



## Bauhof

Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis 3 Bedienstete mit insgesamt 3 PE. Ein Bauhofmitarbeiter ist in der gemeindeeigenen Kläranlage als Klärwärter beschäftigt, welcher auch als Wasserwart tätig ist und durch interne Verrechnungsbuchungen vergütet wird. Die erforderlichen Vertretungen als Wasser- und Kanalwart übernimmt ein weiterer Bauhofmitarbeiter. Im Gegenzug hilft der Schulwart gelegentlich im Bauhof aus. Somit kann der Personaleinsatz im Bauhof mit 2 PE bewertet werden.

Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei durchschnittlich rund 160.000 Euro pro Jahr. Der Instandhaltungsaufwand lag im gleichen Zeitraum bei durchschnittlich rund 15.200 Euro pro Jahr, betraf vor allem den Fuhrpark, wobei dies hauptsächlich der Traktor „Steyr 9105“ verursachte. Aufgrund der hohen Instandhaltungsausgaben kaufte die Gemeinde mit Ende 2018 einen neuen Kommunaltraktor inkl. Winterdienstgeräte mit Gesamtkosten in Höhe von rund 101.800 Euro brutto – im Wege der Direktvergabe – als Ersatz. Ein entsprechender genehmigter Finanzierungsplan liegt vor. Da sich der Gesamtauftragswert (Traktor samt Zubehör) unter 100.000 Euro netto belief, war die Direktvergabe als Vergabeform zulässig.

Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei durchschnittlich rund 207.800 Euro pro Jahr. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhofftätigkeiten (Vergütungen) jährlich durchschnittlich rund 96 %, wobei sich im Jahr 2017 ein Abgang von rund 29.900 Euro und im Jahr 2019 ein Überschuss von rund 15.300 Euro ergab. Das Ausmaß der Schwankung ergab sich, da die Verrechnungssätze bereits zu Jahresbeginn festgelegt werden.

*Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist künftig so zu gestalten, dass der Bauhofbereich nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.*

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die in den Jahren 2018 und 2019 vermehrt Vergütungen an den Bauhof zu leisten hatten:

<b>Bereich</b>	<b>Vergütungen 2018</b>	<b>Vergütungen 2019</b>
außerordentlicher Haushalt	42.473 Euro	60.589 Euro
Abwasserbeseitigung	51.246 Euro	59.355 Euro
Winterdienst	35.264 Euro	51.088 Euro
Wasserversorgung	11.161 Euro	15.993 Euro
Güterwege	10.706 Euro	10.343 Euro
Ortsbildpflege	9.030 Euro	9.434 Euro
Straßenreinigung	11.779 Euro	9.032 Euro
Gemeindestraßen	8.740 Euro	3.632 Euro

Die obige Tabelle zeigt deutlich, dass im ordentlichen Haushalt die Bereiche Abwasserbeseitigung und Winterdienst den überwiegenden Anteil am Aufgabengebiet des Bauhofs darstellen. Wie bereits festgehalten, wird ein Bauhofmitarbeiter als Klärwärter beschäftigt, welche durch interne Verrechnungsbuchungen vergütet werden.

Eine signifikante Ausgabenposition nimmt jedoch der außerordentliche Haushalt ein. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten im außerordentlichen Haushalt liegt grundsätzlich im Bereich Straßenbau, wobei hier wesentlich das Baulandprojekt „Edwiese“ herausragt. Grundlegend wird festgehalten, dass eine ständige Personalbereitstellung für den außerordentlichen Haushalt bzw. künftig für investive Einzelvorhaben nicht Kernaufgabe der Gemeinde ist.

*Im Bereich der Kontierung wird empfohlen, in Hinkunft die Vergütungen der Personal- bzw. Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen. Zur Übersichtlichkeit und Erleichterung der Zuordnung von Vergütungsleistungen sollen künftig gemäß VRV 2015 folgende Kontenbezeichnungen herangezogen werden:*

- *Konto „720099 – Bezüge der Organe*
- *Konto „720199 – Verwaltungskostentangente*
- *Konto „720299 – Vergütung (Bauhof) Personal*
- *Konto „720399 – Vergütung (Bauhof) Sachleistungen*
- *Konto „720499 – Vergütung (Bauhof) Fahrzeuge*

## **Winterdienst**

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte im Jahr 2018 rund 64.000 Euro und erhöhte sich in den Jahren 2017 und 2019 auf durchschnittlich rund 83.600 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2020 geht von präliminierten Ausgaben von 96.400 Euro aus.

Der Winterdienst unterteilt sich vor allem in folgende Ausgabepositionen:

<b>Position</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Ankauf Streusplitt	4.646 Euro	1.563 Euro	4.148 Euro
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	4.602 Euro	4.603 Euro	4.605 Euro
Entgelte an Externe	11.985 Euro	7.050 Euro	13.755 Euro
Vergütungen an Bauhof	55.270 Euro	47.042 Euro	60.120 Euro

Der Winterdienst wird zu 2 Drittel von den gemeindeeigenen Bauhofmitarbeitern durchgeführt und zum restlichen Teil von 2 externen Dienstleistern. Eine entsprechende Winterdienstunterweisung sowie ein Einsatzplan liegen in der Gemeinde auf.

Laut bestehender Vereinbarung erhält ein Unternehmer für jede Winterdienstperiode eine Grundpauschale von 7.600 Euro. Ein Stundensatz von 90 Euro brutto wird erst ab der 81. Einsatzstunde ausbezahlt. Bei einem weiteren Unternehmer wird nach Stunden abgerechnet, wobei die Einsatzstunde 126 Euro einschließlich den erforderlichen Geräten kostet. In den bestehenden Vereinbarungen wurde bereits auf die Winterdiensttrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen.

Im Jahr 2018 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 39 km) bei rund 1.600 Euro und damit im landesweiten Vergleich auf durchschnittlichem Niveau. Die höheren Ausgaben in den Jahren 2017 und 2019 lagen hingegen mit durchschnittlich rund 2.130 Euro deutlich über dem Vergleichswert.

*Im Hinblick auf die hohe Präliminierung laut Voranschlag 2020 wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.*

## Güterwege und Gemeindestraßen

Das verzweigte, rund 39 km lange Straßennetz der Gemeinde, verursachte in den Jahren 2017 und 2019 Aufwendungen in Höhe von durchschnittlich rund 28.700 Euro. Im Jahr 2018 erhöhte sich der Gesamtaufwand auf rund 66.800 Euro.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Kostenbeitrag WEV	0 Euro	28.162 Euro	0 Euro
Beitrag WEV	16.700 Euro	16.700 Euro	16.700 Euro
Vergütungsleistungen	5.585 Euro	18.075 Euro	13.790 Euro
Instandhaltungen	3.788 Euro	4.411 Euro	3.541 Euro
Aufwand je Straßenkilometer	706 Euro	1.712 Euro	768 Euro

Die Gemeinde ist Mitglied beim Wegeerhaltungsverband „Oberes Mühlviertel“ (WEV). Der Jahresbeitrag beträgt jährlich rund 16.700 Euro. Darüber hinaus hat der WEV im Jahr 2018 am Güterweg „Berghäuser“ Instandsetzungsarbeiten in Höhe von rund 112.600 Euro durchgeführt, wovon die Gemeinde 25 % (28.162 Euro) zu tragen hatte.

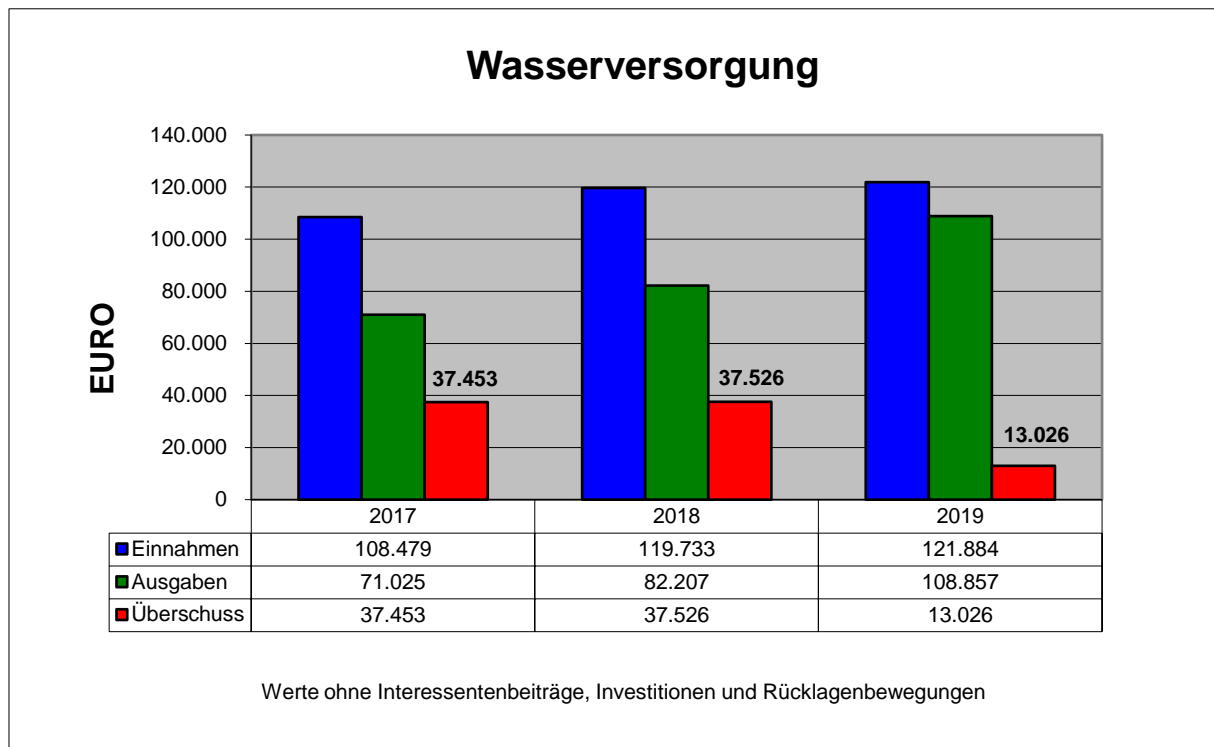
Wird der Kostenbeitrag an den WEV in Abzug gebracht, errechnen sich bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen und Güterwege) von rund 39 Kilometern jährliche Gesamtausgaben je Kilometer zwischen 706 Euro und 990 Euro. Die Aufwände liegen im landesweiten Vergleich im Durchschnitt.

## Ortsbildpflege

Die Gesamtausgaben im Bereich der Ortsbildpflege lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 14.500 Euro. Die Ausgaben beschränken sich im Wesentlichen auf Personalkosten, wobei die Verrechnung im Vergütungswege erfolgt. Zu geringfügigen Mehrausgaben führte im Jahr 2017 die Neuerrichtung eines Trinkbrunnens in Höhe von rund 4.000 Euro.

Mit den Aufgaben der Ortsbildpflege sind die Bauhofmitarbeiter betraut, wobei auch eine Reinigungskraft (Blumenschmuck) zur Seite steht.

## Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 13.000 Euro und rund 37.500 Euro bewegten. Der verminderte Überschuss im Jahr 2019 ergab sich aufgrund höherer Instandhaltungen im Zuge mehrerer Rohrbrüche einschließlich den zugehörigen Vergütungen an den Bauhof.

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt zum einen über die Wasserversorgungsanlage des Wasserverbands „Fernwasserversorgung Mühlviertel“ und zum anderen über eine gemeindeeigene Quelle und zu einem kleinen Teil über private Wassergenossenschaften bzw. Hausbrunnen. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2019 bei rund 81 %.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 20.700 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten seit dem Jahr 2018 aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe. Die Instandhaltungen lagen in den Jahren 2017 und 2018 bei durchschnittlich rund 2.800 Euro pro Jahr und erhöhten sich aufgrund der Rohrbrüche im Jahr 2019 auf rund 13.500 Euro.

Die Wasserbezugsgebühr betrug im Prüfungszeitraum zwischen 1,70 Euro und 1,76 Euro netto je m<sup>3</sup>, wobei unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Wassermenge mindestens eine Wassermenge im Ausmaß von 35 m<sup>3</sup> zur Berechnung einer Mindestbenützungsgebühr herangezogen wird. Die Mindestbenützungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogen wird.

Die Wasserbezugsgebühr entsprach den Vorgaben des Landes Oberösterreich. Die nach dem Wasserverbrauch berechneten Benützungsgebühren brachten im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Einnahmen in Höhe von durchschnittlich rund 109.700 Euro pro Jahr.

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2020 mit 2.043 Euro netto festgelegt und entspricht damit der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

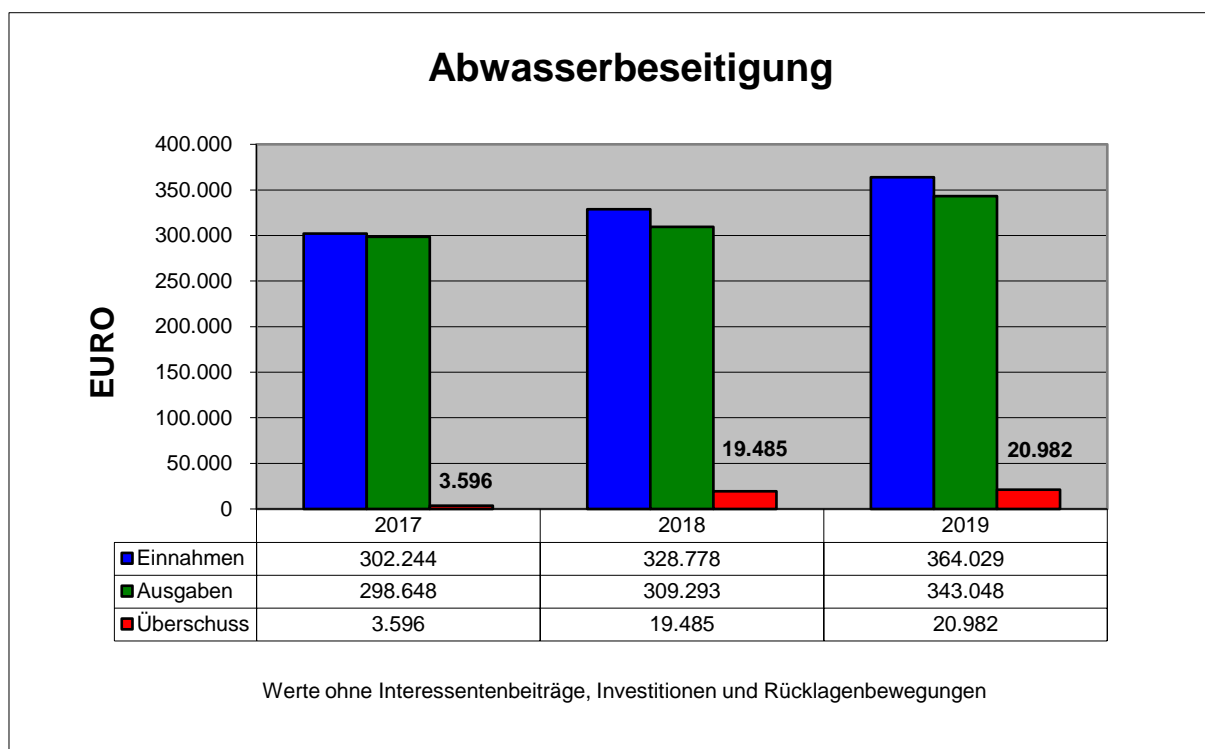
### **Bereitstellungsgebühr**

Laut der gültigen Wasser- und Kanalgebührenordnung können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- und Kanalnetz angeschlossen werden. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage bzw. des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasser- bzw. Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.

### **Herstellung der Hausanschlussleitungen**

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2016 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu.

## Abwasserbeseitigung



Die Abwässer vom gesamten Gemeindegebiet werden größtenteils in der gemeindeeigenen Kläranlage Kleinzell im Mühlkreis und teilweise in der Kläranlage Neufelden entsorgt. Die gemeindeeigene Kläranlage ging im Jahr 2002 in Betrieb. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 21 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2019 bei rund 82 % (rund 1.300 Personen) liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 ebenfalls stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 3.600 Euro und rund 21.000 Euro bewegten.

Im Prüfungszeitraum wurden jährlich die Benützungsgebühren signifikant erhöht. Dies zeigt auch der höhere Überschuss im Jahr 2018. Da jedoch im Jahr 2019 eine große Menge an Chemikalien für die Kläranlage (Fällmittel) in Höhe von insgesamt rund 41.900 Euro zugekauft werden mussten, relativiert dies den Überschuss im Jahr 2019.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgung und Zinsen) lag im Bereich der Abwasserentsorgung bei durchschnittlich rund 157.300 Euro pro Jahr, wofür die Gemeinde Schuldendienstsätze von durchschnittlich rund 100.500 Euro pro Jahr erhielt.

Aufgrund der Finanzkrise erfolgte bei mehreren Kanalbau Darlehen eine Darlehensstreckung von 25 Jahre auf 33 Jahre. Gemäß Voranschlagserlass 2018 wurde aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere auch unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit eine Rücknahme dieser Laufzeitverlängerungen empfohlen. Die Gemeinde hat daraufhin wieder die Darlehenslaufzeiten bei 2 Kanalbau Darlehen (BA 04 und BA 11) an die Laufzeiten der Annuitätenschüsse angepasst (GR-Beschluss vom 14. Dezember 2017).

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 23.800 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten seit dem Jahr 2018 aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die laufende Kanalbenützungsgebühr (VA 2020) beträgt 4,91 Euro netto je m<sup>3</sup>, wobei unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Wassermenge mindestens eine Wassermenge im Ausmaß von 35 m<sup>3</sup> zur Berechnung einer Mindestbenützungsgebühr herangezogen wird. Die Mindestbenützungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogen wird. Deren Höhe entspricht den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Die nach dem Wasserverbrauch berechneten Benützungsgebühren brachten in den Jahren 2017 bis 2019 Einnahmen zwischen rund 183.800 Euro und 235.900 Euro.

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr wurde für das Jahr 2020 mit 3.408 Euro netto festgelegt und entspricht damit der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Die derzeit gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2016 vom Gemeinderat beschlossen. Im § 4 ist die Kostentragung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen durch den Objekteigentümer geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

### **Ergänzende Kanalanschlussgebühren**

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

*Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollte bei der nächsten Änderung der Kanalgebührenordnung § 6 (Entstehen des Abgabeanpruchs) dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeanpruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.*

### **Überschüsse bei den Gebührenhaushalten**

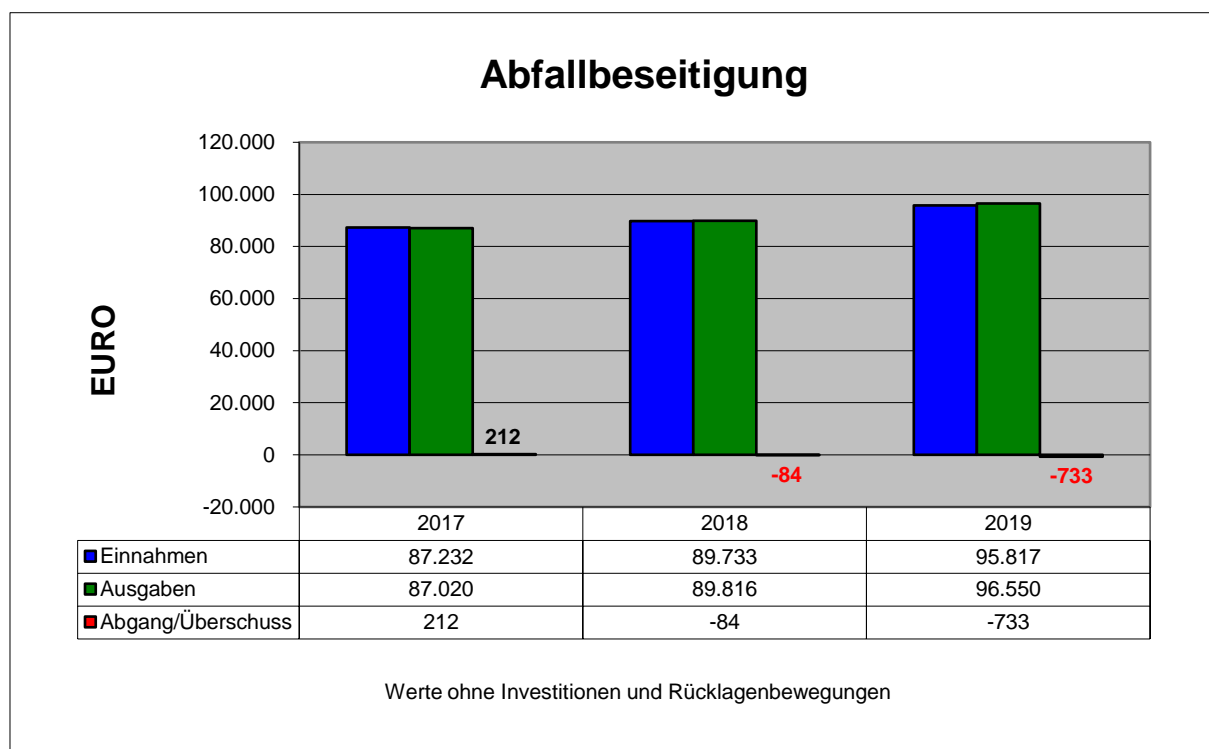
Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden zweckgebundene Rücklagen in Höhe von rund 509.000 Euro. Die Einhebung und Verwendung von Überschüssen aus der Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen.

Besteht bei Gebühreneinrichtungen eine Kostenüberdeckung, so ist diese mit einem „inneren Zusammenhang“ zu begründen. Werden dafür ökologische Gründe oder die Bestreitung von Folgekosten, die durch die Errichtung der Anlage angefallen sind, angeführt, so können die „Überschüsse“ der Anlage entzogen und für die Umsetzung von Umweltschutz- und/oder anderen Lenkungsmaßnahmen außerhalb des Gebührenbereichs verwendet werden. Für die Anrechnung der Mittel im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses ist ein „innerer Zusammenhang“ dieser Lenkungsmaßnahme nachzuweisen.

*Im Zuge der Umstellung der Gebührenkalkulation auf die VRV 2015 ist diese zu überarbeiten. Sollte die Kostendeckung weiterhin erreicht werden, ist in einem Sitzungsprotokoll der Gemeinde der „innere Zusammenhang“ zu begründen und festzuhalten.*

*Die bestehenden Betriebsmittelrücklagen (Wasser und Kanal) sind im Hinblick auf die Thematik des „inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten und in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.*

## Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Jahr 2017 einen Überschuss in Höhe von rund 200 Euro. Hingegen ergaben sich in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Abgänge von rund 100 Euro bzw. rund 700 Euro. Zur Bedeckung der Abgänge wurden allgemeine Haushaltsmittel herangezogen, da keine Abfallrücklage bestand.

Die Ausgaben inkludierten jährliche Vergütungsleistungen für die Verwaltungstätigkeiten von durchschnittlich rund 4.200 Euro, die als angepasst erachtet werden.

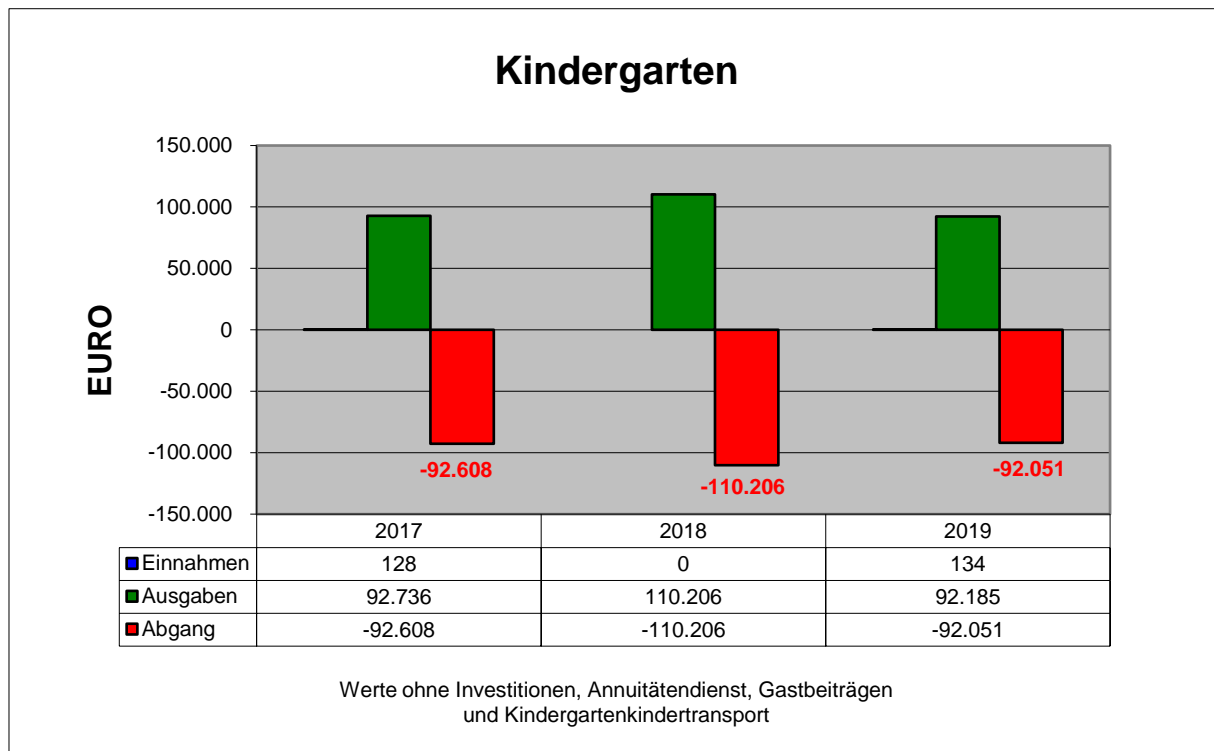
Die Abfallgebühren sind im Bezirk Rohrbach einheitlich geregelt. Seit Jänner 2018 wenden alle Verbandsgemeinden im Bezirk Rohrbach die „einheitlichen Müllgebühren“ des Bezirksabfallverbands Rohrbach (BAV) an. Im Jahr 2019 wurde vom BAV eine Gebührenerhöhung im Bereich der Abfallgebühren beschlossen, welche daraufhin von der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis angepasst und ebenfalls beschlossen wurde (GR-Beschluss vom 12. Dezember 2018). Die Abfallgebührenordnung sieht, wie im Gesetz geregelt, nur eine Abfallgebühr (Pauschalbetrag) vor.

Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebührenerhebung durch die Gemeinde erfolgt. Für diese Tätigkeit leistet der BAV an die Gemeinde jährlich ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 5 % der Müllabfuhrgebühren.

4 Unternehmer sammeln derzeit die Hausabfälle in den Gemeinden des Bezirks Rohrbach. Die Sammlung der sperrigen Abfälle wird ebenfalls durch den BAV organisiert. Sie erfolgt grundsätzlich über die Altstoffsammelzentren (ASZ). Das nächstgelegene ASZ befindet sich in der Marktgemeinde St. Martin im Mühlkreis. Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt gemeindeübergreifend im Rahmen des Bezirkskonzepts durch die Kompostierer, die an den BAV vertraglich gebunden sind. Die Kosten sind in der allgemeinen bezirksweiten gleichen Abfallgebühr enthalten.



## Kindergarten



Der Kindergarten verzeichnete in den Jahren 2017 und 2019 Abgänge in Höhe von durchschnittlich rund 92.300 Euro. Hingegen lag der Abgang im Jahr 2018 bei rund 110.200 Euro. Hauptgrund dafür waren höhere Personalausgaben aufgrund eines Langzeitkrankens bei einer Bediensteten.

Bei der Berechnung des Abgangs sind der Annuitätendienst, die Gastbeiträge und der Kindergartenkindertransport bereits in Abzug gebracht worden.

Der Kindergarten wurde im Jahr 2008 saniert, wofür bis zum Jahr 2018 ein Annuitätendienst von rund 4.200 Euro zu bestreiten war. Im Jahr 2017 wurde zur Schaffung einer nachhaltigen Raumlösung zur Führung einer 3. Kindergartengruppe sowie einer Krabbelstube der Kindergarten trakt aufgestockt. Ein entsprechender genehmigter Finanzierungsplan liegt vor. Zur Bedeckung des Gemeindeanteils standen echte Anteilsbeträge sowie eine Investitionsrücklage zur Verfügung.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2017	2018	2019
Gruppenanzahl	3	3	3
durchschnittliche Kinderanzahl	44	58	64
Jahresabgang	92.608 Euro	110.206 Euro	92.051 Euro
Abgang je Kind/Jahr	2.105 Euro	1.900 Euro	1.438 Euro

Der von einem privaten Rechtsträger geführte Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 3-gruppig geführt. Im Jahr 2019/2020 besuchten insgesamt 64 Kinder den Kindergarten (2 Regelgruppen, 1 Integrationsgruppe). Eine annähernde Vollausslastung war nur im Jahr 2019 gegeben.

Die Kindergartenliegenschaft ist im Eigentum der Gemeinde und wird an den Rechtsträger vermietet. Der jährliche Mietaufwand in Höhe von durchschnittlich rund 12.000 Euro wurde in den Jahresabrechnungen (Rechtsträger) ausgewiesen. Festzustellen war, dass hingegen der vereinnahmte Mietertrag an die Gemeinde dem Ansatz „211000 – Volksschule“ zugerechnet wurde.

*Künftig sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben betreffend dieser Einrichtung ansatzmäßig richtig zuzuordnen.*

Nach bereinigter Darstellung der Miete lagen im Prüfungszeitraum die Zuschussleistungen der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis bei durchschnittlich rund 1.600 Euro je Kind bzw. im Mittelfeld vergleichbarer Einrichtungen. Der höhere Abgang im Jahr 2017 je Kind ist auf die geringe Auslastung der Gruppen zurückzuführen.

Die Öffnungszeiten im Kindergarten sind Montag und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Dienstag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Eine Einsparungsmöglichkeit wird jedenfalls in der Anpassung der Öffnungszeiten an die Finanzierungsstunden gesehen.

*Die Gemeinde hat, gemeinsam mit dem privaten Rechtsträger, auf eine bedarfsgerechte Führung (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten) zu achten.*

#### **Materialbeitrag**

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Prüfungszeitraum bei 60 Euro. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) ein maximaler Beitrag von 113 Euro pro Jahr eingehoben werden.

#### **Kindergartentransport**

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergab sich in den letzten 3 Jahren ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von insgesamt rund 4.000 Euro.

Die Begleitung der Kinder im Kindergartenbus erfolgte durch Bedienstete des privaten Rechtsträgers. Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 800 Euro pro Jahr, welche jedoch als sehr niedrig anzusehen sind.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wurde im Jahr 2019 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro brutto je Kind eingehoben, welcher ausgabendeckend war. Für Familien mit mehreren Kindern besteht seit dem Kindergartenjahr 2019/2020 ein Sozialtarif (Geschwisterabschlag von je 5 Euro je Kind).

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Mehrzweckhalle

Der Schulkomplex umfasst die Volksschule, den Kindergarten sowie einen Turnsaal, welcher auch als Mehrzweckhalle genutzt wird und für diverse Veranstaltungen und Kurse etc. gebucht werden kann. Die Gemeinde verbuchte Einnahmen aus dieser Nutzung in Höhe von durchschnittlich rund 8.900 Euro pro Jahr.

Für die Benützung der Räumlichkeit wurde vom Gemeinderat eine Benützungsordnung erlassen. Die darin enthaltenen Tarife wurden im Jahr 2018 angepasst bzw. erhöht.

Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

*In Anlehnung an § 17 Abs. 4 Oö. GemHKRO bzw. § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.*

### Volksschule

In den Jahren 2017 und 2019 verursachte der Bereich Volksschule Gesamtausgaben in Höhe von durchschnittlich rund 54.300 Euro. Im Jahr 2018 ergaben sich Gesamtausgaben von rund 70.400 Euro. Nachfolgende Tabelle zeigt ausgabenseitig die Bereiche mit den wesentlichsten Kostenfaktoren:

Jahr	2017	2018	2019
Personalausgaben	50.481 Euro	61.953 Euro	62.438 Euro
Wärmeausgaben	12.218 Euro	20.026 Euro	16.667 Euro
Instandhaltungsausgaben	1.171 Euro	8.099 Euro	9.161 Euro

Die größten Ausgabenpositionen sind neben den Personalkosten (Schulwart und Reinigung) die Heizkosten sowie die Instandhaltungen. Die Personalkostensteigerung ab dem Jahr 2018 ergibt sich bedingt durch die Neuaufnahme von 2 Reinigungskräften (September 2017), die auch zur Reinigung des Turnsaals und zur Urlaubsvertretung des Schulwarts eingesetzt werden. Im Gegenzug konnten für geleistete Tätigkeiten Vergütungen in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 13.000 Euro weiterverrechnet werden.

Im Herbst 2017 wurde das Volksschulgebäude samt Mehrzweckhalle und der Kindergarten an das Nahwärmenetz angeschlossen. Im Zuge der Umstellung ergaben sich entsprechende Mehrausgaben, wobei generell künftig mit Mehrkosten zu rechnen sein wird, da grundsätzlich eine Gasheizung den Vorteil der geringeren laufenden Kosten hat (hingegen den Nachteil: Anschaffung Brennsystem).

Die angeführten Instandhaltungsausgaben in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 umfassen im Wesentlichen den Austausch des Sonnenschutzes bei allen Fenstern im Schulgebäude. Positiv angemerkt wird, dass 3 Vergleichsangebote eingeholt wurden, wobei der Billigstbieter mit rund 10.900 Euro den Zuschlag erhielt.

## **Nachmittagsbetreuung**

Die Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis bietet in der Volksschule eine schulische Nachmittagsbetreuung an, welche von einem externen Rechtsträger organisiert und geführt wird. Überdies wird von diesem auch die Mittagsaufsicht übernommen. Die Nachmittagsbetreuung wird aktuell von rund 30 Schülern in 3 Gruppen in Anspruch genommen.

Der laufende Betrieb der Nachmittagsbetreuung wies im Jahr 2017 einen Überschuss von rund 2.700 Euro aus. Hingegen ergab sich im Jahr 2018 ein Abgang von rund 20.300 Euro bzw. im Jahr 2019 ein Überschuss von rund 17.700 Euro. Grund für die Abweichungen lag an den durchgeführten Umbaumaßnahmen in der Volksschule (Adaptierung der Räumlichkeiten etc.) in Höhe von rund 39.800 Euro, welche im ordentlichen Haushalt abgewickelt wurden. Die divergierenden Salden ergaben sich durch das zeitverzögerte Einlagen der Bundesförderung.

*Aufgrund der Höhe der Gesamtausgaben hätte die Adaptierung der Räumlichkeiten inkl. der Anschaffung der Spielgeräte im außerordentlichen Haushalt abgewickelt werden müssen. Hinsichtlich der künftigen Verbuchung größerer Instandhaltungsmaßnahmen wird auf die VRV 2015 verwiesen.*

Die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG hinsichtlich der Förderung zur Deckung der Personalkosten im Zuge der ganztägigen Schulform sind mit Ende des Schuljahres 2018/2019 ausgelaufen und wurden nicht mehr verlängert. Ab dem Schuljahr 2019/2020 können Zweckzuschüsse nach dem Bildungsinvestitionsgesetz beantragt werden. Demnach wird sich ein höherer Abgang bei der schulischen Nachmittagsbetreuung (Personalkosten) ergeben.

Die Gemeinde hat mit dem Schuljahr 2019/2020 die Elternbeiträge angepasst bzw. erhöht. Die monatlichen Elternbeiträge betragen bei 1- bis 4-tägiger Inanspruchnahme zwischen 34 Euro bzw. 88 Euro pro Kind und Monat.

## **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Die Gemeinde vermietet im Obergeschoss des Amtsgebäudes 2 Wohnungen. Des Weiteren ist im Untergeschoss ein Bäcker untergebracht. In der Liegenschaft „ehemaliges Gasthaus Wiederstein“ befinden sich 3 Wohneinheiten, die seit dem Jahr 2020 vermietet werden.

Die Einnahmen aus der Vermietung lagen im Jahr 2019 bei rund 6.600 Euro. Hingegen kann ab dem Jahr 2020 im Zuge der Neuvermietungen mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von rund 14.000 Euro gerechnet werden. Die Mietzinse liegen zwischen 3,50 Euro und 5,00 Euro brutto/m<sup>2</sup>, wobei 1 Wohnung mit einem Mietzins von nur 2,22 Euro/m<sup>2</sup> heraussticht. Sämtliche Mieten können jedoch aufgrund der Wohnungszustände als marktkonform angesehen werden. Für alle Mietgegenstände bestehen Mietverträge, die wertgesichert sind. Angemerkt wird, dass ein Mietvertrag eine 10 % Schwelle vorsieht.

*Künftig ist bei neuen Mietverträgen ein Schwellenwert in Höhe von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann. Als Grundlage der Wertsicherung soll der Verbraucherpreisindex (VPI) verwendet werden.*

Festzustellen war auch, dass 2 Mietverträge, welche befristet sind, eine Mindestdauer von unter 3 Jahren aufweisen. Für Wohnungen, die ganz oder teilweise dem MRG unterliegen, muss ein befristeter Mietvertrag eine Mindestdauer von 3 Jahren haben - egal, ob es sich dabei um einen Haupt- oder Untermietvertrag handelt. Eine kürzere Befristung ist nicht rechtswirksam und es entsteht automatisch ein unbefristeter Vertrag.

*Die Gemeinde hat die bestehenden Mietverträge an das Mietrecht anzupassen.*

Zur Bedeckung des Verwaltungsaufwands wird ein Verwaltungskostenbeitrag, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (Jahr 2019: 3,60 Euro/m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche) eingehoben.

## **Aufbahrungshalle**

Die Aufbahrungshalle wurde im Jahr 2001 neu errichtet, welche an die Pfarre vermietet wird. Der wertgesicherte jährliche Mietzins liegt derzeit bei 53 Euro. Der Friedhof wird von der Pfarre betrieben. Die Einnahmen aus den Grabgebühren verbleiben gänzlich bei der Pfarre. In die Zuständigkeit der Gemeinde fällt die Erhaltung der Aufbahrungshalle.

In den Jahren 2017 und 2018 verzeichnete die Aufbahrungshalle Fehlbeträge von durchschnittlich rund 200 Euro. Im Jahr 2019 lag der Abgang bei rund 5.200 Euro. Die jährlichen Fehlbeträge betrafen ausschließlich die Instandhaltungen, wobei der hohe Abgang im Jahr 2019 die Flachdachsanierung umfasste.

Durch die Vermietung der Aufbahrungshalle samt Vorplatz kam die Gemeinde in den Genuss des Vorsteuerabzugs. Aufgrund der Änderung der umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen wäre ab dem 1. Jänner 2011 neben einer betriebskostendeckenden Miete auch eine 1,5 %ige AfA-Komponente grundsätzlich zu berücksichtigen gewesen. Da sich dadurch jedoch die Miete bedeutend erhöht hätte, entschied sich die Gemeinde zu einer aliquoten Vorsteuerberichtigung in Höhe von rund 5.400 Euro.

*Grundlegend wird festgehalten, dass der Bereich Friedhof ausgeglichen zu führen ist. Im Hinblick auf die Höhe des Mietzinses, aber auch zur langfristigen Abdeckung der Instandhaltungsausgaben am Gebäude wäre eine Anpassung bzw. Erhöhung des Mietzinses grundsätzlich anzudiskutieren.*

## **Feuerwehrwesen**

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Kleinzell sind 86 aktive Mitglieder und 25 Reservemitglieder gemeldet. Das Feuerwehrhaus Kleinzell wurde im Jahr 2019 neu errichtet.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr lagen in den Jahren 2017 und 2018 bei rund 15,60 Euro pro Jahr. Im Jahr 2019 erhöhten sich die Aufwendungen wesentlich auf rund 19 Euro, da vor allem in die Einsatzbekleidung und Ausrüstungsgegenstände investiert wurde. Angemerkt wird, dass grundsätzlich zur Beschaffung der Einsatzbekleidung ein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt, jedoch dies nur einen Bruchteil der getätigten Ausgaben abdeckt. In den Jahren 2018 und 2019 wurde der Feuerwehr ein Globalbudget in Höhe von 16.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Geldbewegungen, die im ordentlichen Haushalt lediglich vereinzelt vorkommen und der Höhe nach den üblichen Rahmen erheblich überschreiten, wären nach den gesetzlichen Vorgaben im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln gewesen bzw. sind künftig als investive Einzelvorhaben zu verbuchen.

*Festgehalten wird, dass künftig größere Investitionen als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung zu finanzieren sind.*

Speziell der Voranschlag 2020 beinhaltet Ersatzbeschaffungen (Atemschutzgeräte etc.) von insgesamt rund 17.400 Euro, wobei das Globalbudget im Jahr 2020 auf 24.000 Euro erhöht wurde. Die Aufwendungen liegen hier bei knapp 26 Euro pro Einwohner. In Summe liegen die präliminierten Ausgaben wesentlich über den Vorgaben der „Gemeindefinanzierung Neu“ (16,23 Euro).

*Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert (im Jahr 2020: 16,23 Euro je Einwohner) anzupassen. Vor allem bei größeren Anschaffungen im Bereich der Betriebsausstattung wäre im Hinblick auf das festgesetzte Globalbudget eine 50 %ige Kostenteilung anzudenken bzw. empfehlenswert.*

Der Gemeinderat hat am 15. Dezember 2016 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung sowie am 14. Dezember 2017 eine Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen. Allerdings war aus dem Gemeindebudget ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum keine Einnahmen durch Einsatzverrechnung verbucht wurden. Die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung sowie die Tarifordnung sind von der Gemeinde umzusetzen. Auf das Schreiben IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram wird verwiesen.

*Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erstmalig mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.*

## Instandhaltungen

Die Instandhaltungsausgaben der Gemeinde betragen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 durchschnittlich rund 66.500 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2020 geht von Ausgaben in Höhe von 87.600 Euro aus.

Jahr	2017	2018	2019	VA 2020
Ausgaben	68.794 Euro	58.477 Euro	72.114 Euro	87.600 Euro

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben von 2017 bis 2019:

Jahr	2017	2018	2019	Summe
Abwasserbeseitigung	20.007 Euro	8.521 Euro	16.188 Euro	44.716 Euro
Wasserversorgung	4.045 Euro	1.620 Euro	13.479 Euro	19.144 Euro
Bauhof	20.654 Euro	12.338 Euro	12.697 Euro	45.689 Euro
Volksschule	2.683 Euro	13.531 Euro	10.482 Euro	26.696 Euro
Badesee	0 Euro	8.447 Euro	6.080 Euro	14.527 Euro
Friedhof	338 Euro	180 Euro	5.093 Euro	5.611 Euro

### Bauhof

Die vermehrten Instandhaltungen im Jahr 2017 ergaben sich vor allem durch größere Reparaturen bei den Großgeräten „Steyr 9105“ und „Steyr 8080“. Speziell der „Steyr 9105“ verursachte im Prüfungszeitraum rund die Hälfte der gesamten Aufwände. Der „Steyr 8080“ wurde nach der Anschaffung des neuen Traktors „Claas“ veräußert.

*Übersteigen die Instandhaltungskosten den Marktwert von Maschinen und Geräten, sollte das Ausscheiden von Altgeräten ins Auge gefasst werden. Vor jeder Neuanschaffung ist die Auslastung von Maschinen und Geräten zu erheben und es sind Alternativen (Miete), aber auch Kooperationen mit Nachbargemeinden zu prüfen.*

### Badesee „Resilacke“

Der Badesee liegt auf dem Gelände eines ehemaligen Granitsteinbruchs und wird mit Naturwasser gespeist. Angrenzend befindet sich im Gemeindeeigentum stehend ein Gebäude, indem im Erdgeschoss ein kleines Buffet situiert ist. Wesentliche Instandhaltungen ergaben sich nur in den Jahren 2018 und 2019, wobei die größten Ausgabenpositionen die Erneuerung der Dacheindeckung (rund 7.800 Euro) und der Einbau eines neuen Eingangsportals im Badebuffet (rund 4.700 Euro) betrafen. Ebenfalls Kosten verursachte die Durchführung einer Wasseranalyse zur Ursachenforschung der Blaualgenentstehung (rund 4.800 Euro) im Jahr 2018. Sämtliche Ein- und Ausgaben werden dem Ansatz „835 – Sonstige Badeanlagen und Saunas“ zugeordnet.

*Künftig sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben betreffend dieser Einrichtung dem Ansatz „831 – Freibäder“ zuzuordnen.*

Bei Durchsicht einzelner Belege der Jahre 2017 bis 2019 war zu ersehen, dass Ausgaben den Instandhaltungen zugeordnet wurden, obwohl richtigerweise andere Konten verwendet hätten werden müssen (stichprobenartige Überprüfung):

<b>Jahr</b>	<b>Beleg</b>	<b>Belegbezeichnung</b>	<b>richtige Zuordnung</b>	<b>Betrag</b>
2017	884	Rindenmulch	1/815/420	503 Euro
2017	1571	Füllung Atemschutzflaschen	1/163/150	396 Euro
2017	747	Kehrwalze	1/617/459	378 Euro
2018	1831	VPN Router	1/851/042	770 Euro
2019	509	Schneepflugmesser	1/617/459	494 Euro
2019	2731	Trennscheiben	1/617/459	200 Euro

*Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.*

### **Gemeindezeitung**

Für die Herstellung und Versendung der Gemeindezeitung (in Farbdruck) ergaben sich im Jahr 2019 Ausgaben von rund 3.600 Euro. Der Erscheinungsverlauf der Amtlichen Mitteilung liegt bei rund 6 Ausgaben pro Jahr und umfasst rund 10 Seiten pro Ausgabe.

Die redaktionellen Tätigkeiten werden von der Gemeinde übernommen. Entsprechende Personalausgaben wurden nicht berücksichtigt. Den Druck übernimmt ein Druckereiunternehmen. Anzeigenerlöse waren im Prüfungszeitraum keine ersichtlich. Die Gesamtausgaben für die Gemeindezeitung werden beim Haushaltsansatz „010 – Zentralamt“ verbucht.

*Künftig sind sämtliche Kosten, die bei der Erstellung der Gemeindezeitung anfallen, sachgeordnet dem Haushaltsabschnitt „015 – Amtsblatt“ zuzuordnen. Sollten ferner in Zukunft Inserate geschaltet werden, sind angemessene Tarife – die jedenfalls ausgabendeckend sind – einzuheben.*

### **Energieverbrauch – Strom**

Die Ausgaben der Gemeinde für Strom lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei durchschnittlich rund 25.900 Euro pro Jahr. Zu den Vielverbrauchern zählen die Volksschule, die öffentliche Beleuchtung und vor allem die Abwasserbeseitigung, die fast die Hälfte der Stromkosten verursacht.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Seit dem Jahr 2018 besteht ein Energieliefervertrag, welcher noch bis 30. September 2020 läuft. Einschließlich einer Rabattierung beträgt der Verbrauchspreis 4,52 Cent pro kWh. Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten als angemessen zu beurteilen.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag ein neuer Energieliefervertrag (Angebot) auf. Der künftige Arbeitspreis liegt bei 5,10 Cent pro kWh.

*Im Hinblick auf den vorliegenden Arbeitspreis sollten mit dem Stromversorger Nachverhandlungen zur Tarifverbesserung geführt werden.*

Die Gemeinde hat auf mehreren Standorten einschließlich der Kläranlage Photovoltaikanlagen installiert und vereinnahmt durch den Stromverkauf Leistungserlöse in Höhe von durchschnittlich rund 19.500 Euro pro Jahr. Im Gegenzug bindet der Annuitätendienst rund 18.400 Euro pro Jahr, welcher noch für die Finanzierung der Anlagen bis zum Jahr 2022 aufzubringen ist.

### **Energieverbrauch – Wärme**

Die Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis bezieht seit Herbst 2017 ihre Wärme für ihre gemeindeeigenen Objekte ausschließlich aus dem Nahwärmenetz. Bis zur Umstellung wurden das Volksschul- und Kindergartengebäude und die Mehrzweckhalle mit Erdgas beheizt.

In der Heizsaison 2018/2019 wurden insgesamt rund 270 MWh mit Gesamtkosten von rund 24.900 Euro abgerechnet. Dies entspricht einem durchschnittlichen MWh-Preis von rund 91 Euro brutto für diese Heizperiode. Der MWh-Preis liegt unter dem vorgegebenen Rahmen des Schreibens IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009.

Die Gesamtausgaben der Gemeinde für Wärme lagen im Jahr 2017 bei rund 23.900 Euro und erhöhten sich im Jahr 2018 auf rund 34.100 Euro bzw. im Jahr 2019 auf rund 27.900 Euro. Die höheren Heizkosten sind auf die Umstellung auf Nahwärme zurückzuführen.

Obwohl eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorlag, welche laufende Mehrkosten von rund 4.000 Euro zeigt, entschied sich der Gemeinderat am 8. Juni 2017 zum Anschluss an das Nahwärmenetz. Darüber hinaus wurde der Gemeinderat mehrmals von den Verwaltungsbediensteten darauf hingewiesen, dass die Umstellung auf Nahwärme keiner wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entspricht. Zur Entscheidungsfindung wurden Gründe wie „nachhaltige Energieversorgung“ oder „regionale Wertschöpfung“ angeführt.

*Die gewählte Vorgehensweise verstieß gegen die Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es wird nochmals auf den bewussten Umgang mit Steuergeldern hingewiesen.*

### **Versicherungen**

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Jahr 2017 rund 19.500 Euro und stieg in den Jahren 2018 und 2019 auf durchschnittlich rund 22.800 Euro pro Jahr. Die Steigerung im Jahr 2018 begründet sich vorrangig durch den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung und die Erweiterung der Betriebshaftpflicht.

Die Aufwendungen lagen bei rund 13,60 Euro je Einwohner und vergleichsweise auf überdurchschnittlichem Niveau. Die Gemeinde ist grundlegend umfassend versichert. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen auch eine Einbruchs- bzw. eine Elektrogeräteversicherung. Auch anzumerken ist, dass die Gemeinde über eine gemeindeeigene Kläranlage verfügt, die einen Prämienaufwand von rund 3.300 Euro bindet.

Die Versicherungsverträge bestehen zur Gänze bei 2 Versicherungen. Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde zuletzt im Jahr 2016 durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

*Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Angemerkt wird, dass speziell die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten.*



### **Elektrogeräteversicherung**

Die bestehende Gebäudeversicherung für das Amtsgebäude umschließt auch die Sparten Elektrogeräte, welche als nicht unbedingt notwendige Absicherung gesehen werden. Bei diesen Versicherungen ist zu beachten, dass der Prämie meist ein Selbstbehalt und nur eine Zeitwertentschädigung im Schadensfall gegenüberstehen.

*Die Gemeinde hat diesen Versicherungszweig einem Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit zu unterziehen und den Vertrag gegebenenfalls zu stornieren.*

### **Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

#### **Interessentenbeiträge**

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 746.100 Euro. Von diesen zweckgebundenen Einnahmen verblieben im Betrachtungszeitraum aber rund 7.700 Euro zweckfremd im ordentlichen Haushalt, die infolgedessen die Haushaltsergebnisse leicht verbesserten.

#### **Aufschließungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 27.500 Euro, die den entsprechenden außerordentlichen Vorhaben zugeführt wurden. Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

*In Hinkunft sind die Aufschließungsbeiträge gemäß Kontierungsleitfaden wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Kontenuntergliederung: „8440 – Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“).*

#### **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2017 bis 2019 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rund 46.600 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen.

*Auch die Erhaltungsbeiträge sind künftig wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Kontenuntergliederung: „8451 – Wasser“ und „8452 – Kanal“).*

### **Anschlussverpflichtung**

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung die Umsetzung der Anschlusspflicht kontrolliert. Bei einer stichprobenartigen Überprüfung wurden keine Mängel festgestellt.

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

In der Gemeinde werden seit Jahren Infrastrukturkostenbeiträge (nach § 16 Oö. ROG 1994) verrechnet. Ebenfalls zur Anwendung kamen bereits Baulandsicherungsverträge im Sinne des § 16 ROG 1994, die entsprechende Bestimmungen enthalten, beispielsweise eine Bauverpflichtung, ein Rückkaufsrecht sowie einen Beitrag zur Herstellung der erforderlichen Infrastruktur. Somit kann eine rasche Bebauung der umgewidmeten Flächen sichergestellt werden.

Durch den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages einschließlich einer Absichtserklärung (Festlegung des Infrastrukturkostenanteils) wurden von der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis bereits entsprechende Einnahmen lukriert und im außerordentlichen Gemeindehaushalt vereinnahmt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ verwiesen, wonach die Kosten der Errichtung der Infrastruktur mit mindestens 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises – maximal jedoch den voraussichtlich tatsächlichen Kosten – anzusetzen sind.

### **Raumordnung – Planungskosten**

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 34.900 Euro an, wobei dies fast ausschließlich verschiedene „Agenda 21“ Projekte betraf. Dem gegenüber standen Förderungen in Höhe von insgesamt 23.000 Euro.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der 10-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren.

*Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird eine direkte Verrechnung zwischen den externen Dienstleistern und den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern empfohlen.*

### **Verwaltungsabgaben**

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben „Tarifpost 8“<sup>2</sup>, „Tarifpost 32“<sup>3</sup> und „Tarifpost 48“<sup>4</sup> wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. In Bezug auf die „Tarifpost 25“<sup>5</sup> lagen keine Ausnahmen vor.

### **Zahlungsrückstände und Mahnwesen**

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung waren Einnahmerückstände von einem nur sehr geringen Ausmaß vorhanden (unter 500 Euro). Das Mahnwesen der Gemeinde wird ordnungsgemäß durchgeführt. Säumniszuschläge und Mahngebühren werden bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) vorgeschrieben. Zahlungserleichterungen wurden im Prüfungszeitraum keine gewährt. Aufgrund uneinbringlicher Forderungen (teilweise nach Abschluss Konkursverfahren) mussten in den Jahren 2017 und 2019 von 3 Schuldnern insgesamt rund 3.400 Euro abgeschrieben werden. Entsprechende Gemeindevorstandsbeschlüsse liegen dazu auf.

---

<sup>2</sup> Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

<sup>3</sup> Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

<sup>4</sup> Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage

<sup>5</sup> Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlage

## **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe betrug im Jahr 2019 40 Euro pro Hund bzw. 20 Euro pro Wachhund. Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr reglementiert.

Im Jahr 2019 wurden aus dieser Abgabe Einnahmen von 2.000 Euro erzielt. Die Höhe der Abgabe entspricht ferner den Kriterien des Härteausgleichsfonds.

# Gemeindevertretung

## Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die Wertgrenze für Repräsentationsausgaben wurde im Jahr 2018 über dem gesetzlichen Limit festgelegt. Darüber hinaus wurde auch die gesetzlich mögliche Höchstgrenze überschritten.

Weiters war festzustellen, dass der Bürgermeister auch die veranschlagten Betragsgrenzen bei den Verfügungsmitteln im gesamten Prüfungszeitraum nicht einhielt. Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2017	2018	2019
<b>Repräsentationsausgaben (Euro)</b>			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	4.316	4.558	4.846
Höchstgrenze lt. VA/NVA	3.000	5.000	4.500
getätigte Ausgaben	964	5.218	4.466
<b>Inanspruchnahme in % des VA/NVA</b>	<b>32,1</b>	<b>104,4</b>	<b>99,3</b>
<b>Verfügungsmittel (Euro)</b>			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	8.631	9.116	9.693
Höchstgrenze lt. VA/NVA	6.900	8.300	8.500
getätigte Ausgaben	8.352	8.708	9.033
<b>Inanspruchnahme in % des VA/NVA</b>	<b>121,1</b>	<b>104,9</b>	<b>106,3</b>

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2017 bis 2019) durchschnittlich zu rund 102 % in Anspruch genommen.

*Zukünftig ist zu beachten, dass die Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. GHO für Verfügungsmittel (3‰) bzw. für Repräsentationsausgaben (1,5‰) nicht überschritten werden. Als Berechnungsgrundlage dienen die veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Höchstgrenzen sind vom Bürgermeister strikt einzuhalten.*

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von getätigten Zahlungen konnte keine unsachgemäße Verwendung von Repräsentationsausgaben oder Verfügungsmitteln festgestellt werden.

## Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprach im Prüfungszeitraum den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990. Positiv zu erwähnen ist, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebahrungsbereiche thematisiert und einer Kontrolle unterzogen wurden.

## Sitzungsgeld

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 4. Juni 1998 erlassen. Für eine Sitzung des Gemeinderats, des Gemeindevorstands sowie der Ausschüsse beträgt das Sitzungsgeld 1 %. Die Höhe des Sitzungsgeldes liegt im Rahmen des Maximalsatzes.

# Außerordentlicher Haushalt

## Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2019 im Rechnungsabschluss einen Überschuss in Höhe von rund 23.500 Euro. Insgesamt 20 Vorhaben waren erfasst, wobei bei 1 Vorhaben ein Überschuss und bei 2 Vorhaben ein Abgang ausgewiesen wurde.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahres 2019 ein Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss	geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse
Baulandprojekt „Edwiese“	71.457 Euro	wird für künftige Straßenbaumaßnahmen (Fertigstellung) verwendet
Erweiterung ABA, BA 16 (Feuerwehrrzeughaus)	-35.894 Euro	Bedeckung mit Anschlussgebühren und Investitionszuschuss
Erweiterung ABA, BA 17 (Apfelsbach)	-12.051 Euro	Bedeckung mit Anschlussgebühren und Investitionszuschuss
<b>Saldo Ende Finanzjahr 2019:</b>	<b>23.512 Euro</b>	

Der außerordentliche Haushalt befand sich in den Jahren 2017 und 2018 sowie Ende 2019 in einem finanziell geordneten Zustand. Im Rahmen des außerordentlichen Haushalts wurden in diesen Jahren verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die (fast) zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die untenstehend angeführten Projekte:

- Neubau Feuerwehrrzeughaus FF Kleinzell im Mühlkreis
- Umbau Kindergarten, 3. Gruppe
- Ankauf „ehemaliges Gasthaus Wiederstein“
- Sanierung Trainingsplatz
- Kommunaltraktor „Claas“
- Gemeindestraßenbau
- Bauprojekt „Edwiese“
- Bauprojekt „Edwiese“, Straßenbau
- Bauprojekt „Edwiese“, WVA
- Bauprojekt „Edwiese“, ABA, BA 14
- Erweiterung ABA, BA 16
- Sanierung ABA, Zone A-C

Die Gemeinde investierte im Prüfungszeitraum vor allem in große Infrastrukturprojekte, in die Siedlungswasserwirtschaft, in die Erschließung von Bauland und in das Gemeindestraßennetz. Die Realisierung der Vorhaben – abgesehen vom Siedlungswasserbau – war nur durch die stets hohen Budgetüberschüsse und die bestehende Betriebsmittelrücklage möglich. Im Prüfungszeitraum konnten zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben rund 845.900 Euro an reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt werden.

## **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan**

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2019 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2020 bis 2024.

### **Investitionsvorschau**

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wurden in den Jahren 2020 bis 2024 Auszahlungen von insgesamt 3.453.600 Euro vorgesehen. Die Ausgaben betreffen größtenteils Vorhaben im Bereich des Siedlungswasserbaus sowie den Umbau des alten FF-Zeughauses zu einem Nahversorgergeschäft.

Wie bereits angesprochen, wird sich die Corona-Krise auch auf die finanzielle Situation der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis auswirken. Im Hinblick auf die bereits verplante Investitionsrücklage für das Vorhaben „Nahversorgergeschäft“ sowie die massiven Einbrüche bei den Ertragsanteilen sind die angesetzten Vorhaben (beispielsweise Umbau Amtsgebäude bzw. Sanierung Bauhofgebäude) nicht als realistisch anzusehen.

*Die Gemeinde hat ihre mittelfristige Finanzplanung darauf und auch auf die geänderten Bedingungen abzustimmen. Angemerkt wird, dass die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden kann.*

## **Feststellungen zu einzelnen Vorhaben**

### **Ankauf „ehemaliges Gasthaus Wiederstein“**

Im Jahr 2019 entschloss sich die Gemeinde die im Ortszentrum gelegene Liegenschaft „ehemaliges Gasthaus „Wiederstein“ anzukaufen. Die Gesamtkosten in Höhe von rund 311.200 Euro wurden größtenteils mit Darlehen finanziert, wobei dafür ein jährlicher Nettoaufwand von rund 31.100 Euro zu leisten ist. Um langfristige Verbindlichkeiten zu vermeiden, sind in den nächsten Jahren vorzeitige Tilgungen geplant.

Die Liegenschaft wurde ursprünglich von der Gemeinde für eine zukünftige Nutzung als Nahversorgergeschäft ins Auge gefasst. Da sich die Pläne eines Kaufmarktes letztlich nicht realisieren ließen, sprach sich die Gemeinde für die Verwendung des alten FF-Zeughauses als Nahversorgerzentrum aus. Gegenwärtig bestehen für die Liegenschaft „Wiederstein“ Konzepte zur Nachnutzung in Richtung „Wohnen im Alter“, wobei aufgrund der baulichen Gegebenheiten dies als schwierig erscheint. Im Obergeschoss der Liegenschaft befinden sich 3 Wohneinheiten, die seit dem Jahr 2020 befristet vermietet werden.

*Der Gemeinde wird nahegelegt, sich weiter mit dem Thema der Nachnutzung auseinanderzusetzen, inwieweit eine sinnvolle wirtschaftliche (Nach-)Nutzung erreicht werden kann. Dabei sollte sich die Gemeinde neben dem reinen Mehrwert auch auf ihre Kernaufgaben als Gemeinde konzentrieren. Lässt sich keine wirtschaftlich sinnvolle Nachnutzung finden, wäre vorrangig eine Veräußerung des Objektes anzustreben.*

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 12. November 2020 mit der Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Rohrbach-Berg, Februar 2021

Der Prüfer  
Robert Pürmayr

Die Bezirkshauptfrau  
Dr.<sup>in</sup> Wilbirg Mitterlehner